



Doing Business in the Netherlands! – Ein rechtlicher Leitfaden für Unternehmen

2025

Your goal. Our drive.

BUREN
LEGAL | TAX | NOTARY

WICHTIGER HINWEIS:

Diese Veröffentlichung soll lediglich dazu dienen, allgemeine Informationen auf zugängliche Art und Weise zu präsentieren. Sie dient nicht als Rechtsberatung und sollte nicht als solche verstanden werden. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt, jedoch besteht keine Garantie im Hinblick auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit in der praktischen Anwendung. BUREN und die mit ihr verbundenen Unternehmen lehnen hiermit ausdrücklich jede Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung ab.

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von BUREN in jeglicher Form vervielfältigt, verbreitet oder genutzt oder mit irgendwelchen Mitteln, auch elektronisch, mechanisch, durch Fotokopieren, Aufzeichnungen oder auf jegliche andere Art und Weise übermittelt werden.

Inhalt

Einleitung	5
1 Rechtssystem	6
1.1 Rechts- und Gerichtssystem	6
2 Beschränkungen ausländischer Investitionen	7
2.1 Genehmigung von Auslandsinvestitionen	7
2.2 Verfahren und Sanktionen im Falle von einem Verstoß	8
2.3 Von ausländischen Investoren geforderte Verpflichtungen	8
3 Gesellschaftsrecht: Gründung, Pflichten, Struktur und Haftung	9
3.1 Die üblichsten Rechtsformen	9
3.2 Gründung	9
3.3 Laufende Berichts- und Offenlegungspflichten	10
3.4 Management-Strukturen	11
3.5 Haftung der Geschäftsführer, der Gesellschafter und der Aktionäre	11
4 Arbeitsrecht	12
4.1 Rechtsnatur anwendbarer Vorschriften	12
4.2 Merkmale von Arbeitsverträgen	12
4.3 Arbeitszeiten	12
4.4 Beendigung von Arbeitsverträgen	12
4.5 Arbeitnehmervertretungen	14
5 Wettbewerbsrecht	15
5.1 Fusionskontrollmitteilung	15
5.2 Verfahren der Fusionskontrolle	16
5.3 Kartelle	17
5.4 Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	18
6 Geistiges Eigentum	19
6.1 Patente	19
6.2 Marken	20
6.3 Industriedesign	21
6.4 Urheberrecht	22
6.5 Sonstiges	22
7 Datenschutz	24
7.1 Anwendbare Vorschriften	24
7.2 Geografischer Geltungsbereich	25
7.3 Rolle und Befugnisse der Datenschutzbehörde	27

Inhalt

8 Verfahrensrecht	28
8.1 Allgemeine Merkmale des Rechtssystems	28
8.2 Einleiten eines Verfahrens	28
8.3 Prozessführung in englischer Sprache	29
8.4 Verfahrensrügen	29
8.5 Sachverhaltsaufklärung	29
8.6 Einstweiliger Rechtsschutz	30
8.7 Gerichtsverfahren und Anhörungen	30
8.8 Schadensersatz und Gerichtsurteil	31
8.9 Berufung	31
8.10 Kosten	32
8.11 Kollektiver Rechtsschutz	33
8.12 Schiedsgericht	33
9 Restrukturierung und Insolvenz	34
9.1 Zahlungsaufschub	34
9.2 Insolvenzverfahren	35
9.3 WHOA	39

Einleitung

Mit dieser Veröffentlichung möchten wir einen Überblick über den rechtlichen Rahmen für die Geschäftstätigkeit in den Niederlanden verschaffen. Wir hoffen, dass dieser Leitfaden Anwälten und Unternehmern als Nachschlagewerk dienen kann, um die Grundprinzipien des niederländischen Rechtssystems zu verstehen.

Der Inhalt dieses Leitfadens basiert auf dem englischen Leitfaden über Geschäfte in den Niederlanden, den BUREN für Chambers and Partners als “Doing Business In...” verfasst hat. Der Leitfaden bietet einen Überblick zu wichtigen Entwicklungen für Unternehmen mit internationalen Interessen. Die Struktur dieser Vorlage wird in dieser Broschüre beibehalten, so dass die Leser

diesen mit anderen Rechtsordnungen leicht vergleichen können: <https://practiceguides.chambers.com/practicearea>

Möchten Sie weitere Informationen über die Geschäftstätigkeit in den Niederlanden? Kontaktieren Sie uns gerne unter www.burenlegal.com/de.



1 Rechtssystem

1.1 Rechts- und Gerichtssystem

Wie in vielen anderen (europäischen) Ländern ist das Rechtssystem der Niederlande ein 'Civil Law'-System. Während die Kodifikation die wichtigste Rechtsquelle darstellt, spielen die in der Rechtsprechung entwickelten Präzedenzfälle eine wichtige Rolle, ebenso wie die Grundsätze der Redlichkeit und Billigkeit (*redelijkheid en billikheid*).

Neben dem nationalen Recht findet in den Niederlanden auch das europäische Recht Anwendung.

Justizsystem für Zivil- und Strafsachen

Elf Bezirksgerichte (*rechtbanken*) befassen sich mit Zivil- und Strafsachen, zudem gibt es vier (Berufungs-)gerichtshöfe (*gerechtshoven*). Für Zivil- und Strafsachen steht der Oberste Gerichtshof der Niederlande (*Hoge Raad der Nederlanden*) an höchster Stelle, dessen Kompetenzen jedoch nur eine eingeschränkte Überprüfung der Berufungsurteile zulassen. Eine Aufhebung von Urteilen durch eine Kassation kann nur aus begrenzten und spezifischen rechtlichen Gründen, ohne erneute Sachverhaltsprüfung, erfolgen.

In dem 'Rule of Law Index' der Weltbank belegt das niederländische Rechtssystem einen Spitzenplatz und gilt als eines der effizientesten 'Civil Law'-Systeme der Welt. Gerichtsverfahren in den Niederlanden gelten im Vergleich als effizient, da ein durchschnittliches Gerichtsverfahren 130 Tage dauert. Dringende Angelegenheiten können in Eilverfahren verhandelt werden, in denen vorläufige Urteile innerhalb weniger Wochen oder sogar weniger Tage gefällt werden.

Für bestimmte Rechtsgebiete haben die Niederlande Gerichte mit besonderen Fachkenntnissen eingerichtet. Die folgenden Gerichte sind im Zusammenhang mit internationalem Wirtschaftsrecht besonders wichtig:

- das niederländische Handelsgericht, das es den Parteien ermöglicht, in internationalen Handelsstreitigkeiten vollständig in englischer Sprache zu prozessieren (von der Ladung über die Gerichtsverhandlung bis zum Urteil);
- die Unternehmenskammer (*Ondernemingskamer*) des Amsterdamer Berufungsgerichts, welche für bestimmte gesellschaftsrechtliche Fragen ausschließlich zuständig ist;
- das Schifffahrtsgericht des Bezirksgerichts Rotterdam, das den Parteien ermöglicht, teilweise in englischer Sprache zu prozessieren, und
- eine auf das Recht des geistigen Eigentums spezialisierte Kammer des Bezirksgerichts Den Haag, die es den Parteien ermöglicht, teilweise in englischer Sprache zu prozessieren.

Justizsystem für Verwaltungsangelegenheiten

Neben Zivil- und Strafsachen sind die Bezirksgerichte grundsätzlich auch für Verwaltungssachen zuständig, sofern zuvor das entsprechende Widerspruchsverfahren bei der jeweiligen Verwaltungsbehörde durchgeführt worden ist. Es gibt eine Reihe von Gerichten, die für Berufungen zuständig sind - welches Gericht konkret zuständig ist, hängt von der Art des Falles ab. Die meisten Berufungen werden von der Abteilung für Verwaltungsrecht des Staatsrats (*Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State*) behandelt, die in den meisten Fällen das höchste Gericht für verwaltungsrechtliche Angelegenheiten in den Niederlanden ist. Eine letztinstanzliche Entscheidung durch den Obersten Gerichtshof ist nur in Steuersachen möglich.

Anders als in anderen Ländern urteilen die Gerichte in den Niederlanden nicht über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen.



2 Beschränkungen ausländischer Investitionen

2.1 Genehmigung von Auslandsinvestitionen

Genehmigung

Die Genehmigungsanforderungen für ausländische Investitionen in den Niederlanden waren schon immer niedrigschwellig. Mit der 2019 in Kraft getretenen EU-Verordnung zum FDI-Screening (Verordnung (EU) 2019/452) hat sich das geändert. Investitionen in bestimmte Sektoren und Branchen sind unabhängig von der Nationalität oder dem Heimatland des Investors reguliert.

Elektrizitäts-, Gas- und Telekommunikationsgesetz

Das Elektrizitätsgesetz, das Gasgesetz und seit dem 1. Oktober 2020 auch das Telekommunikationsgesetz sehen vor, dass jede Änderung der Kontrolle über ein Elektrizitäts-, Gas- oder Telekommunikationsunternehmen dem niederländischen Ministerium für Wirtschaft und Klimapolitik gemeldet werden muss. Diese Prüfungspflicht gilt für jede Änderung, die zu einer Änderung der „überwiegenden Kontrolle“ in einem der oben genannten sektorspezifischen Unternehmen (Strom, Gas oder Telekommunikation) führt, unabhängig von der Identität des Investors. Eine Transaktion, die einen Kontrollwechsel auslöst, kann aus Gründen der öffentlichen oder der Versorgungssicherheit verboten oder an bestimmte Bedingungen geknüpft werden. Wenn die Meldung an das Ministerium nicht erfolgt ist, ist die Transaktion anfechtbar.

Finanzaufsichtsgesetz

Änderungen der Kontrolle über Unternehmen und Institutionen, die dem Finanzaufsichtsgesetz unterliegen, müssen der Behörde für Finanzmärkte (*Autoriteit Financiële Markten*) oder der niederländischen Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) gemeldet werden.

Niederländische Umsetzung von Screening-Mechanismen: Sicherheitsgesetz

Am 1. Juni 2023 trat das Gesetz über die Sicherheitsüberprüfung von Investitionen,

Fusionen und Übernahmen (*Wet Veiligheidstoets investeringen, fusies en overnames*)

(Sicherheitstestgesetz, auch als Vifo-Gesetz bezeichnet) in Kraft. Das Sicherheitstestgesetz schreibt vor, dass ein Kontrollwechsel in bestimmten niederländischen Unternehmen dem Amt für Investitionskontrolle (*Bureau Toetsing Investerings* - BTI) gemeldet und von diesem genehmigt werden muss. Unternehmen, die in den Niederlanden vitale Infrastrukturen oder Unternehmen beliefern oder in sensiblen Technologien tätig sind, sowie Unternehmen, die einen Businesscampus betreiben, fallen in den Anwendungsbereich des Sicherheitstestgesetzes.

Der Begriff „Kontrolle“ bezieht sich auf die Fähigkeit, einen entscheidenden Einfluss auf ein Zielunternehmen auszuüben, entweder durch eine Beteiligung oder auf faktischer Basis. Es gelten Schwellenwerte, die an die Art des Zielunternehmens geknüpft sind. Nach Eingang der Anmeldung prüft das BTI, ob die Transaktion zu einem Risiko für die nationale Sicherheit führen kann, insbesondere für die Kontinuität vitaler Prozesse, die Verhinderung unerwünschter strategischer Abhängigkeiten sowie die Integrität und Exklusivität von Wissen und Informationen.

Grundsätzlich beträgt die Genehmigungsfrist acht Wochen nach Eingang der Meldung. Ist eine förmliche Prüfung erforderlich, verfügt das BTI über eine zusätzliche Frist von acht Wochen für weitere Untersuchungen. Jede Phase kann individuell verlängert werden.





Bis zur Genehmigung der Transaktion durch das BTI gilt für die beteiligten Parteien ein Vollzugsverbot (Stillhalteverpflichtung).

Auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 der EU-FDI-Screening-Verordnung muss die Europäische Kommission über die Transaktion informiert werden, und sowohl die Europäische Kommission als auch andere EU-Mitgliedstaaten können Fragen zu einer Transaktion stellen.

2.2 Verfahren und Sanktionen im Falle von einem Verstoß

Nach geltendem Recht ist eine Transaktion anfechtbar, wenn die Parteien einer ausländischen Investition im Strom-, Gas- oder Telekommunikationssektor das Ministerium nicht informieren.

Ein Verstoß gegen die Meldepflichten nach dem Sicherheitstestgesetz kann zu einer unmittelbaren

Aussetzung aller Stimmrechte des Investors im Rahmen der Transaktion führen. Das Unternehmen ist verpflichtet, in vollem Umfang zu kooperieren.

Darüber hinaus kann das BTI innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der Transaktion die Parteien auffordern, eine Meldung zu machen. In der Zwischenzeit werden die Rechte des Investors ausgesetzt. Das BTI kann auch ein Bußgeld verhängen, das höchstens 10 % des Umsatzes betragen darf.

Wenn die Transaktion ohne die Zustimmung des BTI erfolgt ist, sieht das Sicherheitstestgesetz vor, dass der Erwerb nichtig ist.

2.3 Von ausländischen Investoren geforderte Verpflichtungen

Ausländische Investoren müssen der Meldepflicht gemäß Abschnitt **2.1 Genehmigung von Auslandsinvestitionen** nachkommen.

3 Gesellschaftsrecht: Gründung, Pflichten, Struktur und Haftung

3.1 Die üblichsten Rechtsformen

Die in den Niederlanden gebräuchlichsten Rechtsformen sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid* – BV, vergleichbar mit der deutschen GmbH), und die Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap* – NV, vergleichbar mit der deutschen AG), welche jeweils rechtsfähig sind, sowie die (Kommandit- oder offene) Personengesellschaft (*personenvennootschap*), die durch eine vertragliche Vereinbarung gegründet wird, jedoch nicht rechtsfähig ist.

BV

Die wichtigsten Merkmale einer BV sind die folgenden:

- in Anteile aufgeteiltes Kapital;
- Anteile in privatem Besitz (d.h. mit einem geschlossenen Kreis von Gesellschaftern);
- kein Mindestkapital erforderlich; und
- verschiedene Arten von Anteilen können geschaffen werden, so dass u.a. unterschiedliche Stimmrechte und Gewinnbeteiligungen möglich sind.

Eine BV ist flexibler als eine NV und ist die in den Niederlanden am häufigsten vertretene Rechtsform. BVs sind als Holdinggesellschaften in (internationalen) Konzernstrukturen und als Betriebs- und Finanzierungsgesellschaften beliebt und gelten auch als geeignet für die Strukturierung von Joint Ventures.

NV

Die wichtigsten Merkmale einer NV sind folgende:

- Mindestkapital von 45.000 EUR;
- alle Aktionäre sind stimm- und gewinnberechtigt;
- unterschiedliche Arten von Aktien möglich; und
- besondere Regeln für die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung.

Im Allgemeinen unterliegt eine NV strengerem Kapital- und Gläubigerschutzvorschriften als eine BV. Die NV ist in erster Linie als öffentliche Gesellschaft konzipiert, deren Aktien an der Börse

notiert werden können. Bis 2019 konnte das Kapital einer NV aus einzelnen Inhaberaktien bestehen. Mittlerweile können solche Aktien nur noch in Form einer Globalurkunde ausgegeben werden. Alle (einzelnen) Inhaberaktien, die bis zum 1. Januar 2020 nicht in Namensaktien umgewandelt wurden, gelten von Gesetzes wegen als umgewandelt. Bis zum 2. Januar 2026 haben Inhaberaktionäre das Recht, von der jeweiligen Gesellschaft eine Ersatzaktie in Form einer Namensaktie zu erwerben.

Personengesellschaft

Die beiden häufigsten Formen niederländischer Personengesellschaften sind die offene Handelsgesellschaft (*vennootschap onder firma* – VOF), die eine Partnerschaft zwischen mindestens zwei persönlich haftenden Gesellschaftern darstellt, und die Kommanditgesellschaft (*commanditaire vennootschap* – CV), die eine Partnerschaft zwischen mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter und mindestens einem beschränkt haftenden Gesellschafter ist.

Die niederländischen Personengesellschaften sind nicht rechtsfähig.

3.2 Gründung

Die Gründung einer BV erfordert nur wenige Formalitäten und kann sehr schnell und einfach durchgeführt werden.

BVs und NVs werden gegründet, indem ein niederländischer Notar (*notaris*) die Gründungsurkunde notariell beurkundet (*akte van oprichting*). Diese Gründungsurkunde enthält die erste Fassung der Satzung und muss in niederländischer Sprache abgefasst sein. Eine englische Übersetzung wird in der Regel zur Verfügung gestellt. Seit dem 1. Januar 2024 ist ein digitaler Gründungsprozess im Rahmen einer BV-Gründung möglich.

Die Gründung einer NV bedarf entweder eines Kontoauszuges, der die Einzahlung des Mindestkapitals (soweit in bar erfolgt) belegt,



oder eine von den Gesellschaftern unterzeichnete Beschreibung der Einlage sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Einzahlung (sofern diese aus Sachwerten besteht).

Gründer einer NV oder BV können eine oder mehrere, natürliche oder juristische Personen sein, von beliebiger Staatsangehörigkeit und beliebigem (Wohn-)Sitz.

Der niederländische Notar ist gesetzlich verpflichtet, Personen, die mindestens 25 % an der neu gegründeten Gesellschaft halten (der/die Ultimate Beneficial Owner - UBO), in das UBO-Register einzutragen. Dieses ist vergleichbar mit dem deutschen Transparenzregister.

Eine Personengesellschaft wird nach niederländischem Recht durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zwischen zwei oder mehr Personen gegründet. Der Gesellschaftsvertrag muss eine dauerhafte Zusammenarbeit der Gesellschafter vorsehen und niederländischem Recht unterworfen sein. Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Eine VOF muss mindestens zwei persönlich haftende Gesellschafter haben, während eine Kommanditgesellschaft mindestens einen

persönlich haftenden Gesellschafter und einen beschränkt haftenden Gesellschafter (oder „stillen“ Gesellschafter) haben muss. Jeder Gesellschafter hat einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten.

3.3 Laufende Berichts- und Offenlegungspflichten

Gesellschaften müssen innerhalb von acht Tagen nach ihrer Gründung in das Handelsregister der niederländischen Handelskammer eingetragen werden. Das Handelsregister enthält öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen, wie z. B. die Namen der Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Prokuristen (einschließlich des Umfangs ihrer Befugnisse), sofern vorhanden, und den Gesellschaftsvertrag.

Satzungsänderungen und bestimmte Änderungen des Gesellschaftsvertrags der KG müssen beim Handelsregister angemeldet und eingetragen werden, ebenso wie bestimmte andere Änderungen in der Gesellschaft.

Werden alle ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien oder Anteile an der Gesellschaft von einer natürlichen oder juristischen Person gehalten, müssen auch bestimmte Basisdaten über diesen alleinigen Anteilseigner eingetragen werden.

Alle Unternehmen und juristischen Personen müssen den/die UBOs in das UBO-Register eintragen.

Die Unternehmen haben eine Buchhaltung zu führen und (Jahres-)Abschlüsse zu erstellen. Je nach Größe des Unternehmens gelten zusätzliche Buchführungs-, Prüfungs- und Veröffentlichungspflichten, die von bestimmten Schwellenwerten abhängen.

Das niederländische Recht enthält keine besonderen Anforderungen an den Inhalt der Jahresabschlüsse von Personengesellschaften, es sei denn, alle geschäftsführenden Gesellschafter sind nach ausländischem Recht gegründete Kapitalgesellschaften; in diesem Fall unterliegt die Gesellschaft den niederländischen Rechnungslegungsvorschriften.

3.4 Management-Strukturen

Das niederländische Gesellschaftsrecht sieht vor, dass NVs aus einem geschäftsführenden Vorstand und einer Hauptversammlung der Aktionäre besteht. NVs können auch einen Aufsichtsrat einrichten, obwohl das bei den meisten Unternehmen nicht erforderlich ist. Der Vorstand ist das handelnde Organ des Unternehmens, dessen Aufgabe es ist, das Tagesgeschäft des Unternehmens zu erledigen. Der Vorstand besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person. Staatsangehörigkeit und (Wohn-)Sitz der Vorstandsmitglieder sind ohne Bedeutung (obwohl dies steuerlich relevant sein kann).

Vergleichbar mit der NV ist die Struktur der BV. Nach niederländischem Gesellschaftsrecht haben BVs die Wahl zwischen einem *One-Tier-Modell*, in welchem Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung in einem Organ vereinigt sind, und einem *Two-Tier-Modell*, bei dem Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung getrennte Organe darstellen und nur die Geschäftsführung nach außen hin auftritt.

Als Personengesellschaften werden VOFs grundsätzlich von allen Gesellschaftern geführt und vertreten. CVs werden durch den/die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten, der/die für das Tagesgeschäft der CV verantwortlich ist/sind.

3.5 Haftung der Geschäftsführer, der Gesellschafter und der Aktionäre

Die innere Haftung ist von der äußeren Haftung zu unterscheiden: Die innere Haftung der Geschäftsführer besteht gegenüber der Gesellschaft, während die äußere Haftung der Geschäftsführer gegenüber Dritten, also den Gläubigern der Gesellschaft oder den Steuerbehörden, besteht.

Im Allgemeinen gilt, dass Geschäftsführer nur bei schwerem Verschulden (*ernstig verwijt*) gesamtschuldnerisch für Misswirtschaft haften. Misswirtschaft kann darin bestehen, dass ein Handeln (oder Unterlassen) gegen das Gesetz oder die Satzung verstößt oder in einer eindeutig unredlichen Weise erfolgt.

Geschäftsführer, die im Namen einer Gesellschaft einen Vertrag abschließen in dem Wissen (oder fahrlässigen Nichtwissen), dass die Gesellschaft nicht in der Lage sein wird, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen oder nicht liquide genug ist, um diese erfüllen zu können, können (im Außenverhältnis) für den dadurch entstehenden Schaden in die Haftung genommen werden. Die Beweislast trägt der geschädigte Gläubiger.

Aktieninhaber oder Gesellschafter haften in der Regel nicht persönlich für Handlungen, die im Namen der Gesellschaft vorgenommen wurden. Dadurch sind sie nicht verpflichtet, sich an den Verlusten der Gesellschaft zu beteiligen, die über den von ihnen gehaltenen Anteil hinausgehen. Die niederländische Rechtsprechung hat jedoch anerkannt, dass es bei außergewöhnlichen Umständen erlaubt ist, den „corporate veil“ aufzuheben und die Aktieninhaber oder Gesellschafter für die Schulden und Verpflichtungen des Unternehmens gesamtschuldnerisch haftbar zu machen.

Die Gesellschafter einer VOF haften gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen der Gesellschaft. Die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter einer CV ist unbeschränkt, während die Haftung der beschränkt haftenden Gesellschafter auf die Höhe ihrer Kapitaleinlagen begrenzt ist, sofern sie nicht geschäftsführend tätig sind oder die Gesellschaft vertreten.

4 Arbeitsrecht

4.1 Rechtsnatur anwendbarer Vorschriften

Der rechtliche Rahmen für Arbeitsverträge ist im niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch (*Burgelijk wetboek*) (BW) festgelegt. Zusätzliche Vereinbarungen können in einem individuellen Arbeitsvertrag getroffen werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen des BW stehen. Des Weiteren kann die Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und ArbeitnehmerIn durch Tarifvertrag zwischen den Gewerkschaften und Arbeitgebern (oder Arbeitgeberverbänden) geregelt werden. Zahlreiche andere Gesetze und Verordnungen sind ebenfalls von Bedeutung - z. B. das Gleichbehandlungsgesetz (*Algemene wet gelijke behandeling*).

Zusätzlich schafft die Rechtsprechung, insbesondere der oberste Gerichtshof, eine Reihe von Präzedenzfällen und Grundsätzen, die oft zur Klärung unklarer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen beitragen. Das Regelwerk der Europäischen Union sowie andere internationale Verträge und Regelungen bilden weitere wichtige Rechtsquellen.

4.2 Merkmale von Arbeitsverträgen

Das niederländische Arbeitsrecht schreibt keine Schriftform von Arbeitsverträgen vor. Gewisse Bestimmungen sind jedoch nur bei Einhaltung der Schriftform gültig, z. B. Wettbewerbsverbotsklauseln oder Probezeitklauseln. Daher werden Arbeitsverträge in der Praxis schriftlich abgeschlossen.

Es wird gesetzlich nicht vorgeschrieben, in welcher Sprache Arbeitsverträge abgeschlossen werden müssen. Sie müssen auch nicht zwingend auf Niederländisch verfasst sein. Internationale Unternehmen bieten ihren Mitarbeitern häufig Arbeitsverträge in englischer Sprache an. Am wichtigsten ist, dass der/die MitarbeiterIn den Inhalt des Dokuments versteht.

Arbeitsverträge können auf bestimmte Zeit (befristete Verträge) oder auf unbestimmte Zeit (unbefristete Verträge) abgeschlossen werden. Aneinandergereihte befristete Arbeitsverträge

werden bei Verlängerung automatisch in unbefristete Verträge umgewandelt, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn mehr als drei Verträge aufeinander folgen oder wenn die Gesamtlaufzeit der Verträge 36 Monate übersteigt.

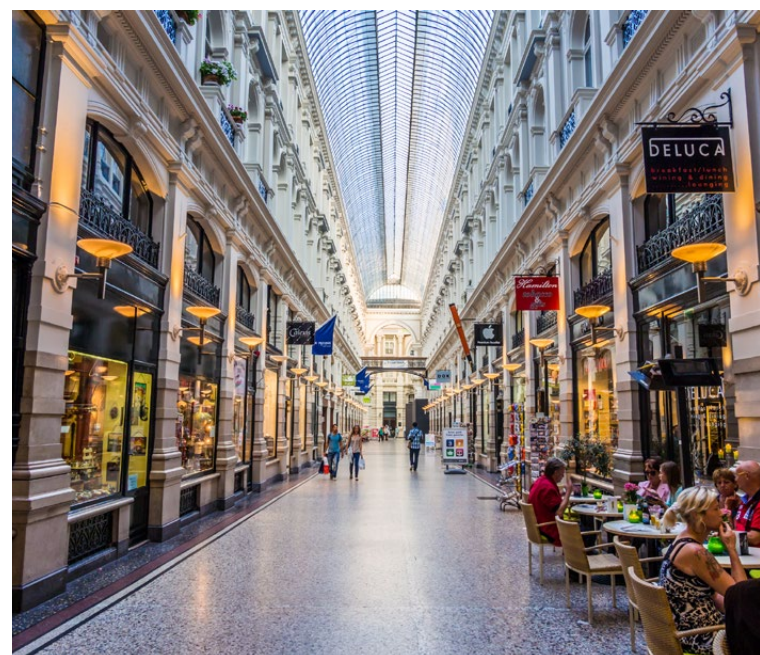
4.3 Arbeitszeiten

Nach dem niederländischen Arbeitszeitgesetz (*Arbeidstijdenwet*) dürfen ArbeitnehmerInnen grundsätzlich maximal 12 Stunden pro Tag und maximal 60 Stunden pro Woche arbeiten. In einem Zeitraum von 16 Wochen dürfen ArbeitnehmerInnen durchschnittlich nicht mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten. In einem Zeitraum von vier Wochen darf der Wochendurchschnitt 55 Stunden nicht übersteigen.

Tarifverträge oder Mitarbeiterhandbücher können Bestimmungen zur Standardarbeitszeit in einem Unternehmen treffen.

4.4 Beendigung von Arbeitsverträgen

Die Kündigung von ArbeitnehmerInnen ist durch zwingende gesetzliche Kündigungsbestimmungen geregelt. Das System unterscheidet sich deutlich von dem der meisten anderen (europäischen) Länder.



Befristete Verträge enden von Rechts wegen zum vereinbarten Zeitpunkt.

Arbeitgeber können unbefristete Verträge durch eine Kündigungserklärung beenden. Der gravierendste Unterschied zu anderen Rechtsordnungen besteht darin, dass der Arbeitgeber grundsätzlich entweder erst eine Entlassungsgenehmigung bei der staatlichen Behörde UWV Werkbedrijf beantragen muss, bevor er eine Kündigung aussprechen kann, oder das Arbeitsverhältnis durch das Amtsgericht (*kantongerecht*) für beendet erklärt werden muss. Die Art und Weise der Kündigung durch den Arbeitgeber ist je nach Kündigungsgrund gesetzlich vorgeschrieben: Eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen langfristiger Arbeitsunfähigkeit muss über das UWV-Verfahren erfolgen, während eine Kündigung aus anderen Gründen über das Gericht erfolgt.

Im Gegensatz zu Arbeitgebern benötigen ArbeitnehmerInnen keine Genehmigung des UWV und müssen auch nicht vor Gericht, um zu kündigen. Die gesetzliche Kündigungsfrist für ArbeitnehmerInnen beträgt einen Monat. Die gesetzliche Kündigungsfrist für Arbeitgeber liegt zwischen einem und vier Monaten, abhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Eine hiervon abweichende vertragliche Kündigung ist bis zu einem gewissen Grad möglich.

Es gelten unterschiedliche Kündigungsverbote. Beispielsweise sind kranke ArbeitnehmerInnen während der ersten zwei Jahre ihrer Krankheit vor einer Kündigung geschützt und auch schwangere Arbeitnehmerinnen genießen Kündigungsschutz. Sowohl befristete als auch unbefristete Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen aufgehoben werden. Die Arbeitgeber bieten in der Regel eine finanzielle Entschädigung an, die (mindestens) der „Abfindung“ (*transitievergoeding*, s.u.) entspricht. Außerdem ist es üblich, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einem Aufhebungsvertrag festzulegen, in dem sich die Parteien gegenseitig, vollständig und endgültig voneinander lösen.

Für unbefristete und für befristete Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten kann eine Probezeit vereinbart werden, in der beide Parteien

ohne vorherige Zustimmung des UWV oder des Gerichts mit sofortiger Wirkung kündigen können.

Arbeitsverträge können zudem mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Genehmigung durch das UWV oder das Gericht gekündigt werden, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Das BW enthält eine nicht abschließende Liste von Handlungen, die als „wichtiger Grund“ gelten können, wie z. B. Betrug und Diebstahl.

Ein Arbeitgeber ist verpflichtet, dem/der ArbeitnehmerIn eine „Abfindung“ (*transitievergoeding*) zu zahlen, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- der Arbeitsvertrag wird durch den Arbeitgeber nach einer Kündigungserklärung beendet;
- das Gericht erklärt den Arbeitsvertrag auf Antrag des Arbeitgebers für beendet; oder
- der Arbeitgeber möchte den Arbeitsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Befristung nicht verlängern.

Die „Abfindung“ entspricht einem Drittel eines monatlichen Bruttogehalts für jedes volle Beschäftigungsjahr, unabhängig vom Alter des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin, und wird pro rata berechnet, abhängig von der genauen Beschäftigungsdauer. Die Zahlung beträgt höchstens 98.000 EUR (ab 2023) bzw. ein Jahresgehalt bei ArbeitnehmerInnen, die mehr als 98.000 EUR verdienen. Nur bei ArbeitnehmerInnen, die die Kündigung wegen schweren Verschuldens, z. B. Diebstahls oder Betrugs, selbst verschuldet haben, entfällt der Abfindungsanspruch. Stellt das Gericht fest, dass der Arbeitgeber sich schwer schuldhaft gegenüber einem/r ArbeitnehmerIn verhalten hat, z. B. im Fall von Diskriminierung oder Belästigung, kann das Gericht dem/r ArbeitnehmerIn eine zusätzliche Entschädigung (*billijke vergoeding*) gewähren.

Arbeitgeber, die beabsichtigen, innerhalb von drei Monaten (in einer Region) mindestens 20 ArbeitnehmerInnen zu entlassen, unterliegen dem Gesetz über die Kündigungsmittelung bei kollektiven Entlassungen (*Wet melding collectief ontslag*). Nach diesem Gesetz muss der Arbeitgeber das UWV und die zuständigen Gewerkschaften über die geplanten Entlassungen informieren und die



Entscheidung, sowie ihre sozialen Folgen zunächst mit diesen Gewerkschaften erörtern. Üblicherweise wird eine Massenentlassungsvereinbarung (Sozialplan) verhandelt.

4.5 Arbeitnehmervertretungen

Nach dem niederländischen Betriebsratsgesetz (*Wet op de Ondernemingsraden*, WOR) müssen Unternehmen ab 50 Mitarbeitern einen Betriebsrat zur Beratung und Vertretung der ArbeitnehmerInnen einrichten. Die ArbeitnehmerInnen wählen die Mitglieder des Betriebsrats direkt aus ihrer Mitte. Die Anzahl der Mitglieder hängt von der Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen ab und beträgt mindestens drei und höchstens 25.

Das WOR sieht eine Reihe von Rechten für den Betriebsrat vor, darunter das Recht auf Beratung und ein Zustimmungsrecht in bestimmten Angelegenheiten. Unternehmen müssen den Betriebsrat bei bestimmten Entscheidungen (und deren Umsetzung) über

wichtige Geschäftsangelegenheiten im Voraus anrufen, z. B. bei der Übertragung der Kontrolle über das Unternehmen oder einen Teil davon, bei der Gründung, Übernahme oder Übertragung der Kontrolle über ein anderes Unternehmen oder bei der Betriebseinstellung oder eines wesentlichen Teils davon. Darüber hinaus müssen die Unternehmen die vorherige Zustimmung des Betriebsrats zu bestimmten Entscheidungen über die Einführung, Änderung oder Aufhebung von „sozialen“ Regelungen im Unternehmen einholen, wie z. B. Regelungen über:

- Rentensysteme;
- Gewinnbeteiligungspläne- oder vermögenswirksame Leistungen (*spaarregelingen*);
- Arbeitszeiten oder Urlaub; und
- Gehalts- oder Stellenbewertungssysteme.

Zudem vertreten die Gewerkschaften ihre Mitglieder häufig bei Diskussionen und Verhandlungen über einen Tarifvertrag und bei Massenentlassungen.

5 Wettbewerbsrecht

5.1 Fusionskontrollmitteilung

Fusionen können entweder den europäischen oder den niederländischen Fusionskontrollvorschriften unterliegen. Die Vorschriften des niederländischen Wettbewerbsgesetzes (*Mededingingswet*) basieren auf den EU-Wettbewerbsregeln und ähneln diesen im Wesentlichen.

Jede Fusion von EU-weiter Bedeutung muss vor ihrer Durchführung bei der EU-Kommission angemeldet werden. Wenn die niederländischen Schwellenwerte für die Anmeldung erreicht sind, müssen Unternehmen die niederländischen Anmeldevorschriften beachten.

Grundsätzlich prüft die Kommission größere Zusammenschlüsse von EU-weiter Bedeutung nur, wenn die fusionierenden Unternehmen bestimmte Umsatzschwellen überschreiten. Die Umsatzschwelle kann über zwei alternative Wege erreicht werden.

- Die erste Alternative erfordert:
 - a. einen gemeinsamen weltweiten Umsatz aller fusionierenden Unternehmen von mehr als 5 Mrd. EUR; und
 - b. einen EU-weiten Umsatz von mindestens zwei der Unternehmen in Höhe von jeweils mehr als 250 Mio. EUR.
- Die zweite Alternative erfordert:
 - a. einen weltweiten Umsatz aller fusionierenden Unternehmen von mehr als 2,5 Mrd. EUR;
 - b. einen gemeinsamen Umsatz aller fusionierenden Unternehmen von mehr als 100 Mio. EUR in jedem von mindestens drei EU-Mitgliedstaaten;
 - c. einen Umsatz von jeweils mehr als 25 Mio. EUR für mindestens zwei der Unternehmen in jedem dieser drei EU-Mitgliedstaaten; und
 - d. einen EU-weiten Umsatz von mindestens zwei Unternehmen von jeweils mehr als 100 Mio. EUR.

Bei beiden Alternativen ist die Anforderung der EU-weiten Bedeutung nicht erfüllt, wenn jedes der Unternehmen mehr als zwei Drittel des EU-weiten Umsatzes in ein und demselben EU-Mitgliedstaat erzielt.

Fusionen ohne EU-weite Bedeutung unterliegen Artikel 29 des niederländischen Wettbewerbsgesetzes, wonach ein Zusammenschluss bei der niederländischen Behörde für Verbraucher und Märkte (*Autoriteit Consument en Markt*, ACM) angemeldet werden muss, wenn der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen im Kalenderjahr vor dem Zusammenschluss mehr als 150 Mio. EUR betrug und mindestens zwei der beteiligten Unternehmen jeweils mindestens 30 Mio. EUR in den Niederlanden erwirtschafteten.

Nach Artikel 27 Absatz 1 des niederländischen Wettbewerbsgesetzes unterliegen die folgenden Arten von Fusionen (Zusammenschlüssen) der Fusionskontrolle:

- der Zusammenschluss von zwei oder mehr bisher unabhängigen Unternehmen; und
- der Erwerb der direkten oder indirekten Kontrolle durch:
 - a. eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die bereits ein Unternehmen kontrollieren; oder
 - b. eine oder mehrere Gesellschaften (ganz oder teilweise) an einer oder mehreren anderen Gesellschaften durch den Erwerb einer Beteiligung am Kapital oder am Vermögen, sei es aufgrund einer Vereinbarung oder auf andere Weise.





„Kontrolle“ ist definiert als die Einflussnahme auf die Unternehmenstätigkeit auf der Grundlage tatsächlicher oder rechtlicher Umstände.

Langfristige Joint Ventures, die alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit wahrnehmen, gelten als „Zusammenschlüsse“ im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 b) des niederländischen Wettbewerbsgesetzes.

Sektorspezifische Schwellenwerte gelten für Pensionsfonds und Finanzinstitute.

Das niederländische Wettbewerbsgesetz wird von der ACM durchgesetzt, einer autonomen Verwaltungsbehörde, die unabhängig vom

Wirtschaftsministerium arbeitet. Die ACM ist auch örtlich zuständig für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (die „EG-Fusionskontrollverordnung“).

5.2 Verfahren der Fusionskontrolle

Zusammenschlüsse, die die Schwellenwerte des niederländischen Wettbewerbsgesetzes erreichen, müssen bei der ACM angemeldet werden. Das Vorhaben einer Transaktion muss vor dem Vollzug angemeldet werden, und der Zusammenschluss darf erst nach Ablauf von vier Wochen ab der Anmeldung vollzogen werden (Artikel 34 Absatz 1 des niederländischen Wettbewerbsgesetzes).

Die ACM prüft Zusammenschlüsse in zwei Phasen. Phase 1 beginnt mit der Anmeldung. Innerhalb von vier Wochen muss die ACM entscheiden, ob die Transaktion einer Genehmigung bedarf. Wenn keine Genehmigung erforderlich ist, können die Parteien die Transaktion durchführen.

Wenn die ACM entscheidet, dass eine Genehmigung erforderlich ist, können die Parteien diese nach eigenem Ermessen und Zeitplan beantragen. Die Transaktion kann jedoch nicht ohne eine Genehmigung vollzogen werden. Phase 2 wird durch die Einreichung eines Genehmigungsantrags eingeleitet, woraufhin die ACM eine grundlegende Analyse der Auswirkungen des Zusammenschlusses durchführt. Die ACM muss innerhalb von 13 Wochen über den Antrag entscheiden, andernfalls gilt der Zusammenschluss als genehmigt. Das Verfahren der Phase 2 nimmt jedoch oft mehr Zeit in Anspruch, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass rund um die Uhr zusätzliche Informationen angefordert werden. Entscheidet die ACM, die Genehmigung nicht zu erteilen, darf das Vorhaben nicht durchgeführt werden.

Wenn der geplante Zusammenschluss ein Gesundheitsunternehmen in den Niederlanden betrifft, das 50 oder mehr Gesundheitsdienstleister beschäftigt, müssen die beteiligten Unternehmen die geplante Transaktion zunächst bei der niederländischen Gesundheitsbehörde (*Nederlandse Zorgautoriteit*, NZa) anmelden, damit diese die möglichen Auswirkungen des Zusammenschlusses beurteilen kann.

Zwei oder mehr Zusammenschlüsse zwischen denselben Personen oder Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren gelten als ein Zusammenschluss, der am Tag des letzten Vorgangs vollzogen wird oder wurde.

5.3 Kartelle

Die Vorschriften des niederländischen Wettbewerbsgesetzes über wettbewerbswidrige Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen gleichen im Wesentlichen den EU-Vorschriften. Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensverbänden und abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bewirken oder bezwecken, sind

verboten; dies gilt sowohl für horizontale als auch für vertikale Beschränkungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind wettbewerbswidrige Vereinbarungen von diesem Verbot ausgenommen. In den jeweiligen nationalen Bestimmungen werden die europarechtlich geforderten Bedingungen umgesetzt. Ausgenommen sind unter anderem Vereinbarungen, die der Verbesserung der Warenerzeugung oder der Förderung technischen Fortschritts dienen, soweit die Verbraucher angemessen an den entstehenden Nutzen teilhaben. Die Gruppenfreistellungen der Europäischen Kommission, wie die Europäische Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, gelten entsprechend. Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen, die gegen die Vorschriften über wettbewerbswidrige Vereinbarungen und Verhaltensweisen verstoßen, sind grundsätzlich nichtig.

Am 1. Juni 2022 trat eine neue Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (EU) 2022/720 („GVVO“) in Kraft, welche die bis zum 31. Mai 2022 geltende Verordnung (EU) 330/2010 ersetzt. Mit der neuen GVVO wurde der Geltungsbereich bestimmter „Safe-Harbour“-Regelungen, insbesondere für Online-Vermittlungsdienste (Plattformbetreiber), eingeschränkt, wobei der Schwerpunkt auf dem dualen Vertrieb und den Paritätsverpflichtungen liegt. Darüber hinaus wurde eine neue Flexibilität für exklusive und selektive Vertriebssysteme und Online-Verkaufsbeschränkungen eingeführt.

Außerdem traten am 1. Juli 2023 die horizontalen Gruppenfreistellungsverordnungen („GVOs“) für Forschungs- und Entwicklungs- („F&E“) und Spezialisierungsvereinbarungen sowie überarbeitete Leitlinien über die horizontale Zusammenarbeit in Kraft.



Das Kartellverbot wird von der ACM durchgesetzt, welche Geldbußen verhängen kann. Diese Geldbußen betragen bis zu 900.000 EUR oder 10 % des weltweiten Konzernumsatzes eines Unternehmens im vergangenen Kalenderjahr, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Des Weiteren kann die Höhe der Geldbuße mit der Anzahl der Jahre multipliziert werden, die der Verstoß andauert hat, bis maximal vier Jahre. Bei Verstößen, die vier Jahre oder länger gedauert haben, kann die Geldbuße bis zu 40 % des weltweiten Konzernumsatzes des Unternehmens betragen. Bei Wiederholung innerhalb von fünf Jahren kann der Höchstbetrag der Geldbuße verdoppelt werden und somit bis zu 80 % des weltweiten Konzernumsatzes des Unternehmens betragen. Gegen natürliche Personen, die eine führende Rolle in einem Kartell gespielt haben, kann die ACM eine Geldbuße verhängen von maximal 900.000 EUR, die verdoppelt werden kann, wenn die betreffende Person in den vorangegangenen fünf Jahren einen ähnlichen Verstoß begangen hat.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ist die ACM verpflichtet, die EU-Vorschriften (d.h. Art. 101 AEUV) anzuwenden, wenn eine Vereinbarung oder eine abgestimmte Verhaltensweise den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann. Ein nach EU-Recht zulässiges Verhalten kann unter diesen Umständen nicht nach niederländischem Recht verboten werden.

5.4 Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Gemäß Artikel 24 des niederländischen Wettbewerbsgesetzes und Art. 102 AEUV ist es Unternehmen, die eine starke wirtschaftliche Position innehaben, untersagt, ihre marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen. Artikel 1(i) des niederländischen Wettbewerbsgesetzes definiert eine „marktbeherrschende Stellung“ als eine Position, in der ein oder mehrere Unternehmen in der Lage ist oder sind, den wirksamen Wettbewerb auf dem niederländischen Markt oder einem Teil desselben zu verhindern, indem sie die Macht haben, sich in erheblichem Maße unabhängig von ihren Wettbewerbern, ihren Lieferanten, ihren Kunden oder Endverbrauchern zu verhalten. Als Faustregel gilt, dass ein Marktanteil von weniger als 40 % keine marktbeherrschende Stellung darstellt, während ab 50 % eine widerlegbare Vermutung der Marktbeherrschung besteht.

Der Marktanteil allein ist nicht ausschlaggebend. Andere relevante Faktoren können das Innehaben geistigen Eigentums, der Konzentrationsgrad des Marktes und Marktzutrittsschranken sein. Missbrauch ist nicht definiert und kann im Verlangen unangemessen hoher Preise, Lieferweigerungen oder extrem niedriger Preise („Verdrängungspreise“), um Wettbewerber aus dem Markt zu drängen, bestehen.



6 Geistiges Eigentum

6.1 Patente

Gemäß dem niederländischen Patentrecht (*Octrooirecht*) können technische Erfindungen (definiert als Produkte oder Betriebsabläufe auf jeglichem technischen Gebiet) patentiert werden, wenn sie drei wesentliche Kriterien erfüllen:

- Neuheit - das Erzeugnis oder das Verfahren darf vor dem Tag der Einreichung der Patentanmeldung nirgendwo auf der Welt bekannt gemacht worden sein, auch nicht durch die erfindereigene Tätigkeit;
- erfinderische Tätigkeit - die Erfindung darf aus Sicht eines Fachmanns nicht offensichtlich sein; und
- gewerbliche Anwendbarkeit - die Erfindung muss auf ein technisch nachweisbares, funktionierendes Produkt oder Produktionsverfahren anwendbar sein.

Patente können wie folgt angemeldet werden:

- durch Einreichung einer nationalen Anmeldung beim niederländischen Patentamt (*Octrooiencentrum Nederland*); oder
- durch Einreichung einer europäischen Anmeldung beim Europäischen Patentamt (EPA); oder
- durch Einreichung einer Anmeldung bei der WIPO (Weltorganisation für geistiges Eigentum) im Rahmen des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Vertrag); oder
- durch Anmeldung eines Einheitspatents, z. B. ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung.

Am 1. Juni 2023 traten die EU-Verordnungen zur Einführung des Einheitspatentsystems ((EU) Nr. 1257/2012 und (EU) Nr. 1260/2012) in Kraft. Am 7. Februar 2025 haben 18 EU-Mitgliedstaaten das UPC-Übereinkommen (Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht) ratifiziert, nämlich Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien und Schweden. Es wird erwartet, dass weitere EU-Mitgliedstaaten das UPC-Übereinkommen in den

kommenden Jahren ratifizieren werden, so dass es zukünftig möglich sein wird, mit einem einzigen Antrag beim EPA Patentschutz in bis zu 24 EU-Mitgliedstaaten zu erlangen.

Sobald das EPA eine europäische Patentanmeldung erteilt hat, kann der Anmelder wählen zwischen: (i) einem europäischen Patent in ausgewählten Ländern oder (ii) einem Einheitspatent für die europäischen Länder, die das UPC-Übereinkommen ratifiziert haben.

Durch das UPC-Übereinkommen kann von einer einzigen Behörde eine Entscheidung über die Gültigkeit oder die Verletzung eines Einheitspatents für alle EU-Mitgliedstaaten, die das UPC-Übereinkommen ratifiziert haben, entschieden werden. Das EPG (Einheitliches Patentgericht) hat seinen Sitz in München und Paris. Des Weiteren wird es in Den Haag eine lokale Abteilung im The Hague Hearing Centre geben. Unternehmen können dort europäische Patentsachen in niederländischer und englischer Sprache verhandeln.

Während einer Übergangszeit (zunächst 7 Jahre) können die Patentinhaber bei klassischen europäischen Patenten wählen, ob sie das EPG anrufen möchten oder nicht. Für Personen, die sich gegen die Anrufung des EPG entscheiden, ist das nationale Gericht zuständig. Dies wird als "Opt-out" aus dem EPG bezeichnet.

Niederländische Patente sowie Einheitspatente gelten maximal 20 Jahre ab dem Anmeldetag, sofern die Jahresgebühren gezahlt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Schutzdauer für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel durch ein ergänzendes Schutzzertifikat um bis zu fünf Jahre verlängert werden.

Patentinhaber können andere an der unlizenziierten Nutzung der patentierten Technologie hindern. Darüber hinaus können Patentinhaber Informationen, die Offenlegung von Unterlagen, die Vernichtung patentverletzender Produkte und, im Fall einer Verletzung des Patentes,

Schadensersatz verlangen. Der Schadensersatz kann auf der Grundlage des entgangenen Gewinns des Patentinhabers, einer Lizenzanalogie oder des Gewinns des Verletzers berechnet werden. Schadensersatz mit Strafcharakter kann in den Niederlanden nicht gefordert werden.

Das Bezirksgericht Den Haag (*Rechtbank Den Haag*) verfügt über eine spezialisierte Patentrechtsabteilung und hat die ausschließliche Zuständigkeit für Patentstreitigkeiten bezüglich niederländischer Patente. Gegen Urteile des Bezirksgerichts Den Haag kann Berufung beim Berufungsgericht in Den Haag (*Gerechtshof Den Haag*) eingelegt werden, welches den Streitgegenstand vollständig überprüft. Des Weiteren verfügt es über Richter, die im Recht des geistigen Eigentums spezialisiert sind. Berufungsurteile können vom Obersten Gerichtshof der Niederlande (*Hoge Raad*) überprüft werden, allerdings nur in rechtlicher, nicht in tatsächlicher Hinsicht.

6.2 Marken

In den Niederlanden finden drei verschiedene Systeme für Markenschutz Anwendung:

- Das Benelux-Übereinkommen über geistiges Eigentum (Marken und Designs) (Benelux-Vertrag inzake de Intellectuele Eigendom - BVIE);
- Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke; und
- Das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrider Protokoll).

Marken in diesem Sinne können alle Zeichen sein, insbesondere Wörter, einschließlich geschützter

Bezeichnungen oder Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben, Formen oder die Aufmachung der Ware oder Hörzeichen, soweit diese geeignet sind,

- die Güter oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden; und
- im Register in einer Weise dargestellt zu werden, die es den zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit ermöglicht, den eindeutigen und genauen Schutzgegenstand, der begeht wird, zu bestimmen.

Benelux-Marken bieten Schutz in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg und können beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum (*Benelux-Bureau voor de Intellectuele Eigendom* - BOIP) angemeldet werden. Europäische Marken, die Schutz für alle EU-Mitgliedstaaten bieten, müssen beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) angemeldet werden.

Niederländische Marken sind zunächst für zehn Jahre geschützt. Der Schutz kann bei rechtzeitiger Zahlung der Verlängerungsgebühren beliebig oft verlängert werden.

Die unbefugte Verwendung eingetragener Markenzeichen ist verboten. Darüber hinaus stellt das "Ausnutzen" des Rufs von Marken eine Rechtsverletzung dar. Um in den Genuss der Ausschließlichkeitsrechte von Marken zu kommen, müssen Markeninhaber die Marken innerhalb von fünf Jahren nach der Anmeldung ernsthaft für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurden, benutzen. Im Falle von Rechtsverletzungen können Markeninhaber Unterlassung, Schadensersatz (u.a. für entgangenen Gewinn), Produktrückruf und sogar die Vernichtung der verletzenden Waren durchsetzen.



Benelux-Marken können vor den niederländischen Zivilgerichten durchgesetzt werden. Sowohl die niederländischen Bezirksgerichte, als auch die Berufungsgerichte verfügen über umfassende Erfahrung in Fragen des geistigen Eigentums.

Das Bezirksgericht Den Haag (Europäisches Union Trade Mark Gericht in der Niederlande - EUTM) verfügt über eine auf geistiges Eigentum spezialisierte Kammer und ist ausschließlich für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit EU-Marken zuständig.

6.3 Industriedesign

Wie im Bereich des Markenschutzes gibt es in den Niederlanden ebenfalls drei verschiedene Systeme für den Schutz von Industriedesigns:

- BVIE;
- Verordnung (EG) Nr. 6/2002 vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, im Dezember 2024 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster („die Änderungsverordnung“); und
- Das Haager Abkommen über die Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle.

Die Begriffe „Design“, „Geschmacksmuster“ oder „Zeichnung“ beziehen sich auf die Erscheinungsform von Produkten oder Teilen von Produkten. Um ein Designrecht zu beanspruchen, muss das Design neu sein und eine Eigenart aufweisen.

Benelux-Designs bieten Schutz in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg und können beim BOIP angemeldet werden. Europäische Geschmacksmuster, die Schutz für alle EU-Mitgliedstaaten bieten sollen, sind beim EUIPO anzumelden. Das Haager System ermöglicht die Eintragung von Mustern und Modellen in 70 Vertragsstaaten durch Einreichung einer internationalen Anmeldung bei der WIPO.

Designeintragungen sind zunächst fünf Jahre ab dem Anmeldetag gültig und können in Blöcken von fünf Jahren bis zu einer Höchstdauer von 25 Jahren verlängert werden.

Nicht eingetragene Designs sind während eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Tag, an dem das Design der Öffentlichkeit im Gebiet der Europäischen Union erstmals zugänglich gemacht wurde, gegen Nachahmung geschützt. Nach Ablauf dieser drei Jahre kann der Schutz nicht mehr verlängert werden. Aufgrund der Änderungsverordnung können die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene keinen Schutz für nicht eingetragene Geschmacksmuster mehr gewähren. Der Schutz für nicht eingetragene Geschmacksmuster wird in der EU nur noch in Form eines nicht eingetragenen Geschmacksmusters der Europäischen Union gewährt. Auf nationaler Ebene wird nur noch der Schutz für eingetragene Geschmacksmuster gewährt.

Bei Verletzungen von Designrechten können die Inhaber Unterlassung, Schadensersatz (u.a. für entgangenen Gewinn), Rückruf und sogar die Vernichtung der verletzenden Waren verlangen. Der Designschutz ist in den Benelux-Staaten vor den Zivilgerichten durchsetzbar. Das Bezirksgericht Den Haag verfügt über eine auf geistiges Eigentum spezialisierte Kammer, die für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit EU-Geschmacksmustern ausschließlich zuständig ist.

Gleichzeitig mit der Änderungsverordnung trat die Richtlinie (EU) 2024/2823 über den Rechtsschutz von Mustern und Modellen in Kraft. Die EU-Mitgliedstaaten haben 36 Monate Zeit, bis zum 9. Dezember 2027, um die Richtlinie in ihre nationale Gesetzgebung umzusetzen, d. h. in den Benelux-Ländern in die Benelux-Konvention über geistiges Eigentum (Marken und Muster). Die Änderungsverordnung und die Richtlinie zielen darauf ab, (i) den Geschmacksmusterschutz zu modernisieren, zu präzisieren und zu stärken, (ii) den Zugang zum Geschmacksmusterschutz in der EU zu verbessern, (iii) eine verbesserte Interoperabilität der Geschmacksmusterschutzsysteme in der EU zu gewährleisten und (iv) die unterschiedlichen Regelungen zum Ersatzteilschutz in der EU zu harmonisieren. Die Verordnung wird es ermöglichen, mehrere Geschmacksmuster in einer einzigen Geschmacksmusteranmeldung für die Europäische Union (bis zu maximal 50) zu kombinieren,

unabhängig davon, ob sie unter dieselbe Locarno-Klasse fallen, wodurch effektiv ein „Mengenrabatt“ auf die Eintragungsgebühren gewährt wird.

6.4 Urheberrecht

Durch das niederländische Urheberrechtsgesetz (*Auteurswet*) wurden die im europäischen Urheberrecht harmonisierten Standards umgesetzt. Viele der EU-Richtlinien spiegeln die Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten wider, die sich aus der Berner Übereinkunft, dem Rom-Abkommens sowie der Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des „TRIPS“-Abkommens der Welthandelsorganisation und der beiden Internet-Verträge der WIPO von 1996 (WIPO-Urheberrechtsvertrag und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger) ergeben. Das Urheberrechtsgesetz schützt automatisch das Urheberrecht an Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst ab dem Zeitpunkt der Erschaffung des Werks, vorausgesetzt, das betreffende Werk ist ein Originalwerk. Der Begriff „Werk“ umfasst unterschiedlichste Schöpfungen wie Bücher, Broschüren, Filme, Fotografien, Musikwerke, Werke der bildenden Kunst und geografische Karten. Auch Software ist urheberrechtlich geschützt. Ein Werk muss eine „persönliche geistige Schöpfung“ des Urhebers sein, um urheberrechtlichen Schutz zu erhalten.

Nach dem Tod des Urhebers geht das Urheberrecht automatisch auf die Erben über. Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers.

Die Urheberrechtsinhaber haben das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung und Vervielfältigung der urheberrechtlich geschützten Werke, einschließlich der Übersetzungen.

Das niederländische Urheberrechtsgesetz sieht vor, dass Arbeitgeber das Urheberrecht an Werken ihrer Arbeitnehmer besitzen, welche diese im Rahmen ihrer Beschäftigung geschaffen haben.

Urheberrechtsinhaber können gerichtlich gegen Personen vorgehen, die ihre Urheberrechte verletzen. Das niederländische Zivilrecht und das niederländische Urheberrecht ermöglichen unter anderem die Geltendmachung von Unterlassung, Schadensersatz, der Herausgabe des mit der Rechtsverletzung durch die verantwortliche

Partei erzielten Gewinns, der Verbringung oder Vernichtung rechtsverletzender Produkte, Kostenübernahme und der Entfernung vom Markt, sowie der Vernichtung von Materialien, die überwiegend zur Herstellung der rechtsverletzenden Produkte verwendet wurden.

Neben dem Urheberrecht gibt es die so genannten „verwandten Schutzrechte“ oder auch „Leistungsschutzrechte“, die die Arbeit von ausübenden Künstlern, Musik- und Filmproduzenten sowie Rundfunkanstalten schützen.

6.5 Sonstiges

Rechte der Pflanzenzüchter

Gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 2100/94 vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz und dem niederländischen Gesetz über Saat- und Pflanzgut von 2005 können Pflanzenzüchter das Züchterrecht zum Schutz neuer Pflanzensorten geltend machen. Für die Erteilung von Züchterrechten in den Niederlanden ist der Sortenschutzrat (*Raad voor Plantenrassen*) zuständig.

Datenbankrechte

Datenbanken, die aus geordneten Datensammlungen bestehen, können durch Datenbankrechte nach dem niederländischen Datenbankgesetz (*Databankenwet*) geschützt werden.

Halbleitertopografierechte

Rechte an der Topografie von Halbleitererzeugnissen schützen das Design elektronischer Schaltungen auf Computerchips. Dieses Recht schützt Schaltungen, die für die Ausführung bestimmter Funktionen konzipiert sind.

Handelsnamenrecht

Das Handelsnamenrecht schützt die Namen, unter denen Unternehmen tätig sind. Die Handelsnamen entstehen von Rechts wegen, sobald ein Unternehmen seine Tätigkeit aufnimmt. Die Eintragung in das Handelsregister ist nicht erforderlich. Der Schutz von Handelsnamen ist im Handelsnamengesetz geregelt. Das Handelsnamenrecht hat in letzter Zeit aufgrund der Verwendung von Handelsnamen innerhalb von Internet-Domänen an Bedeutung gewonnen.

Geschäftsgeheimnisse

Das niederländische Gesetz über Geschäftsgeheimnisse (*Wet bescherming bedrijfsgeheimen*) setzt die EU-Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse (Richtlinie (EU) 2016/943) um. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen:

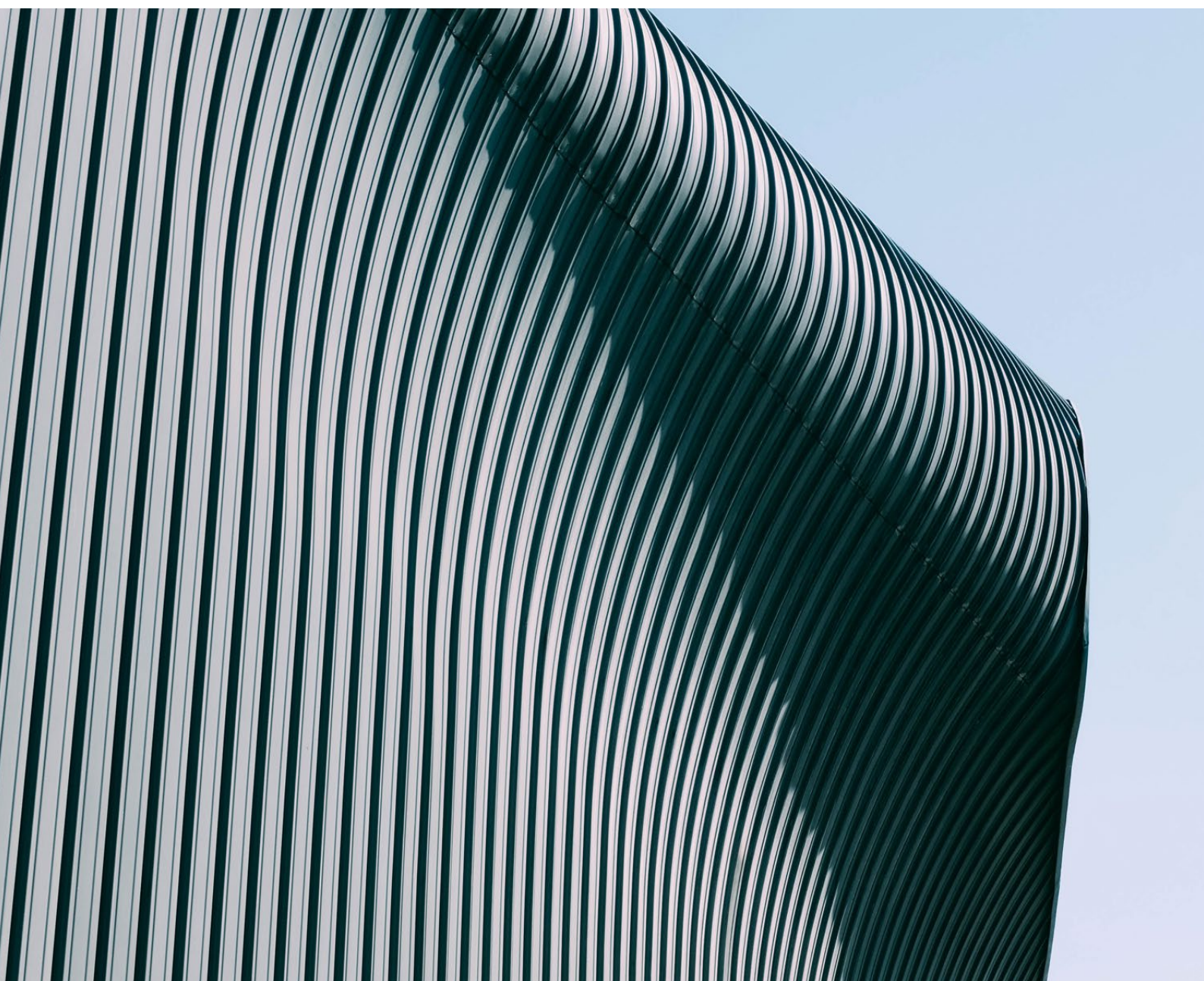
- die in den Kreisen, die normalerweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert sind;
- die vom rechtmäßigen Inhaber angemessenen Vertraulichkeitsmaßnahmen unterworfen sind; und
- deren Inhaber ein berechtigtes Interesse an der Vertraulichkeit der Daten hat.

Der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses muss "geeignete Maßnahmen" ergreifen und

die Vertraulichkeit des Geschäftsgeheimnisses sicherstellen, um dessen Schutz zu gewährleisten.

Das niederländische Gesetz über Geschäftsgeheimnisse legt fest, welche Maßnahmen zur Aufdeckung von Geschäftsgeheimnissen zulässig sind: Reverse-Engineering ist zulässig, sofern es nicht gegen vertragliche Verpflichtungen oder andere zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt.

Im Falle von Verletzungen können die Inhaber von Geschäftsgeheimnissen die Einstellung der Verletzung, das Verbot der Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses und sogar den Rückruf der verletzenden Waren und/oder deren Vernichtung, sowie Schadensersatz verlangen.



7 Datenschutz

7.1 Anwendbare Vorschriften

Die wichtigsten Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten in den Niederlanden sind:

- Die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO); und
- Das niederländische Gesetz zur Umsetzung der DSGVO (Uitvoeringswet Algemene verordening gegevensbescherming - UAVG) vom 16. Mai 2018.

Die Datenschutz-Grundverordnung

Die DSGVO ist ein einheitliches Datenschutzgesetz, das in der gesamten EU, im EWR gilt und in den Niederlanden unmittelbar Anwendung findet. Sie erlaubt es den EU-Mitgliedstaaten, zusätzliche Durchführungsbestimmungen zu erlassen - z.B. in Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO, und bestimmte Ausnahmen für wissenschaftliche oder historische Forschung oder statistische Zwecke, für Authentifizierungs- und Sicherheitszwecke usw. vorzusehen. Die Niederlande haben von diesem Recht durch die Einführung des UAVG Gebrauch gemacht.

Die DSGVO definiert „personenbezogene Daten“ als alle Daten, die entweder direkt oder indirekt zu bestimmten Personen (den betroffenen Personen) zurückverfolgt werden können. Gesundheitsdaten, genetische Daten, Daten über Rasse oder ethnische Zugehörigkeit und andere besondere Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten genießen zusätzlichen Schutz.

Die DSGVO definiert einen „Verantwortlichen“ als die Partei, die den Zweck und die Mittel der Verarbeitung festlegt, und einen „Auftragsverarbeiter“ als die Partei, die personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen verarbeitet. Sowohl die Verantwortlichen als auch die Auftragsverarbeiter unterliegen den Vorschriften der DSGVO.

Die DSGVO sieht vor, dass die Verantwortlichen, zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften, interne Richtlinien entwickeln und Maßnahmen umsetzen, die den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen entsprechen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich der Weitergabe an Dritte) muss rechtmäßig, transparent und fair sein. Sie muss auf bestimmte Zwecke und auf die für diese Zwecke erforderlichen Daten beschränkt sein (Datenminimierung).

Weitere Grundsätze sind:

- die Richtigkeit;
- die sichere Aufbewahrung; sowie
- die Speicherbegrenzung, also die Aufbewahrung nicht länger als nötig.

Die DSGVO verpflichtet die Unternehmen außerdem, die betroffenen Personen darüber zu informieren, wie ihre Daten verwendet werden, und die Einhaltung der DSGVO zu dokumentieren. Betroffene Personen haben das Recht, auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen, Berichtigungen zu verlangen und ihre Daten unter bestimmten Bedingungen löschen (oder einschränken) zu lassen.



Die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter müssen in den folgenden Fällen einen Datenschutzbeauftragten (DSB) benennen:

- wenn es sich um öffentliche Behörden handelt;
- wenn ihre Haupttätigkeit in der regelmäßigen und systematischen Überwachung von betroffenen Personen in großem Umfang besteht; oder
- wenn ihre Haupttätigkeit in der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten in großem Umfang besteht (einschließlich der Verarbeitung von Informationen über strafbare Handlungen).

Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und das niederländische Cookie-Gesetz

Zusätzliche Bestimmungen zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre im Zusammenhang mit der Telekommunikation sind in der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ePrivacy-Richtlinie) sowie im niederländischen Cookie-Gesetz (*Cookiewet*) enthalten.

Die Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG für elektronische Kommunikation wurde durch das niederländische Telekommunikationsgesetz (*Telecomunicatiewet*) umgesetzt, das unerbetene Kommunikation per E-Mail (sowie Faxe und automatische Kommunikationssysteme) für kommerzielle, nichtkommerzielle oder wohltätige Zwecke verbietet, es sei denn, der Absender kann die vorherige Zustimmung des Empfängers nachweisen.

Nach dem Cookie-Gesetz ist für die Verwendung von Cookies eine informierte Zustimmung erforderlich, es sei denn, es handelt sich um Cookies, die:

- erforderlich sind, um die Kommunikation zu erleichtern; oder
- für den von den Nutzern angeforderten Dienst unbedingt erforderlich sind; oder
- darauf abzielen, Informationen über die Qualität und/oder Wirksamkeit der erbrachten Dienstleistungen zu erhalten, und dies keine oder nur geringe Auswirkungen auf das persönliche Leben der Nutzer hat.

Diese Regeln gelten sowohl für First Party-Cookies als auch für Tracking-Cookies.

7.2 Geografischer Geltungsbereich

Die DSGVO findet gemäß Artikel 3 Absatz 1 DSGVO Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung im EWR stattfindet. Der Begriff „Niederlassung“ erstreckt sich auf jede tatsächliche und effektive Tätigkeit (selbst eine minimale), die durch eine feste Einrichtung im EWR ausgeübt wird.

Unternehmen, die nicht im EWR ansässig sind, unterliegen ebenfalls der DSGVO, wenn sie Waren und Dienstleistungen für Personen im EWR anbieten oder das Verhalten von betroffenen Personen im EWR überwachen. Nicht-EWR-Unternehmen, die dies regelmäßig oder in Kombination mit bestimmten risikoreichen Tätigkeiten tun, müssen einen im EWR niedergelassenen Vertreter benennen. Nach den Vorschriften müssen Websites, die sich an ein EWR-Publikum richten oder Besucher aus dem EWR verfolgen, die DSGVO einhalten.

Für Datenübermittlungen aus den Niederlanden in andere EWR-Länder gelten keine besonderen Anforderungen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb des EWR ist jedoch - von wenigen Ausnahmen abgesehen - entweder eine Entscheidung der Europäischen Kommission erforderlich, dass das Zielland ein angemessenes Schutzniveau (Safe Harbour) gewährleistet (dies gilt beispielsweise für das Vereinigte Königreich, die Schweiz, Kanada, Israel und Japan), oder es müssen angemessene Garantien zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen vorgesehen werden (z. B. die Standardvertragsklauseln der Kommission oder verbindliche unternehmensinterne Vorschriften).

Am 16. Juli 2020 veröffentlichte der EuGH seine Entscheidung in der Sache „Datenschutzbeauftragter geg. Facebook Irland, Maximilian Schrems“, gemeinhin als „Schrems II“ bezeichnet. Darin wurde der EU-US-Datenschutzschild für ungültig erklärt.

Dieser sollte Unternehmen auf beiden Seiten des Atlantiks einen DSGVO-konformen Mechanismus zur Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in die USA bieten und dadurch den transatlantischen Handel fördern.

Am 10. Juli 2023 hat die Europäische Kommission ihren Angemessenheitsbeschluss für den „Datenschutzrahmen EU-US“ angenommen. In dem Beschluss wird festgestellt, dass die Vereinigten Staaten ein angemessenes Schutzniveau - vergleichbar mit dem der EU - für personenbezogene Daten gewährleisten, welche gemäß dem neuen Rahmenwerk von der EU an US-Unternehmen übermittelt werden. Auf der Grundlage des neuen Angemessenheitsbeschlusses können personenbezogene Daten gefahrlos aus der EU an US-Unternehmen, die an dem Rahmenwerk teilnehmen, übermittelt werden, ohne dass zusätzliche Datenschutzgarantien eingeführt werden müssen.

Der Angemessenheitsbeschluss folgte auf die Verabschiedung der Durchführungsverordnung „Enhancing Safeguards for United States Signals Intelligence Activities“ durch US-Präsident Biden am 7. Oktober 2022 und auf eine Verordnung des US-Justizministers. Der Datenschutzrahmen EU - US führt neue verbindliche Garantien ein, um alle vom Europäischen Gerichtshof geäußerten Bedenken auszuräumen, einschließlich der Beschränkung des Zugriffs auf EU-Daten durch US-Nachrichtendienste auf das notwendige und verhältnismäßige Maß und der Einrichtung eines Gerichts zur Datenschutzüberprüfung (DPRC), zu dem EU-Bürger Zugang haben. Stellt das DPRC

fest, dass Daten unter Verstoß gegen die neuen Garantien erhoben wurden, kann es die Löschung der Daten anordnen. Die neuen Garantien im Bereich des staatlichen Zugriffs auf Daten werden die Verpflichtungen ergänzen, die US-Unternehmen, die Daten aus der EU importieren, eingehen müssen.

Um personenbezogene Daten, die auf der Grundlage des EU-US-Datenschutzrahmens aus der EU übermittelt werden, erhalten zu können, müssen US-Unternehmen dem US-Handelsministerium die Einhaltung einer Reihe detaillierter Datenschutzverpflichtungen bescheinigen und anschließend jährlich neu bescheinigen lassen. Es geht dann beispielsweise um die Verpflichtung, personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, und die Kontinuität des Schutzes zu gewährleisten, wenn personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden.

Das Funktionieren des Datenschutzrahmens EU-US wird in regelmäßigen Abständen von der Europäischen Kommission zusammen mit Vertretern der europäischen Datenschutzbehörden und der zuständigen US-Behörden überprüft. Die erste Überprüfung fand im Juli 2024 statt. Auf der Grundlage der bei dieser ersten Überprüfung gesammelten Informationen kommt die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass die US-Behörden die erforderlichen Strukturen und Verfahren eingerichtet haben, um sicherzustellen, dass der Datenschutzrahmen wirksam funktioniert. Zum Zeitpunkt der ersten Überprüfung waren mehr als 2.800 US-Unternehmen nach dem Datenschutzrahmen zertifiziert.





Am 4. Juni 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission modernisierte SCCs (Standardvertragsklauseln) für Datenübermittlungen von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern in der EU/im EWR (oder sonstigen der DSGVO unterliegenden) an Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb der EU/ des EWR (die nicht der DSGVO unterliegen). Diese modernisierten SCCs ersetzen die drei SCC-Sätze, die unter der vorherigen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG angenommen wurden. Am 27. Dezember 2022 lief die Schonfrist für die Verwendung von Verträgen, die diese früheren SCCs enthalten, ab. Die Europäische Kommission ist dabei, zusätzliche Sätze von SCCs für Datenübermittlungen in Drittländer durch EU-Organe und -einrichtungen sowie für Datenübermittlungen an für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter außerhalb der EU zu entwickeln, deren Verarbeitungsvorgänge unmittelbar der DSGVO unterliegen.

7.3 Rolle und Befugnisse der Datenschutzbehörde

Die niederländische Datenschutzbehörde (*Autoriteit Persoonsgegevens*) wurde durch das UAVG als

unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO eingerichtet. Die Datenschutzbehörde hat die Aufgabe, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem Gesetz zu überwachen.

Zu den Aufgaben der niederländischen Datenschutzbehörde gehören:

- Beratung von Einzelpersonen und Organisationen in Form von Informationen und Ratschlägen;
- Unterstützung von Organisationen durch Bereitstellung praktischer Instrumente;
- Überprüfung von Anträgen auf vorherige Konsultation und von Genehmigungsanträgen für die Verarbeitung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten; und
- Förderung der Erstellung von Verhaltenskodizes.

Sie ist befugt, Verstöße zu untersuchen, Anordnungen zur Unterbindung von Verstößen zu erlassen und Geldbußen von bis zu 20 Mio. EUR oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes zu verhängen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

8 Verfahrensrecht

8.1 Allgemeine Merkmale des Rechtssystems

In den meisten Zivilgerichtsverfahren benötigen die Parteien einen bei der niederländischen Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt (*advocaat*), der/die sie vor dem Gericht vertritt. Vor dem *Kantongerecht* können die Parteien ihren Fall jedoch auch ohne Anwalt verhandeln. Das *Kantongerecht* kann für bestimmte Streitgegenstände und bei Streitgegenständen mit einem Wert von bis zu 25.000 EUR angerufen werden.

Niederländische Gerichte sind grundsätzlich zuständig, wenn der Beklagte einen Wohnsitz in den Niederlanden hat. Ein niederländischer Gerichtsstand kann vertraglich zwischen Parteien vereinbart werden. Darüber hinaus kann ein niederländisches Gericht unter bestimmten Bedingungen die Zuständigkeit für vertragliche und deliktische Fälle übernehmen, auch wenn der/die Beklagte keinen Sitz in den Niederlanden hat. Rechtsgrundlagen über die Zuständigkeit finden sich unter anderem in der Brüssel I Verordnung (Neufassung) (EU) Nr. 1215/2012 und in der niederländischen Zivilprozessordnung (*Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering* - WBR).

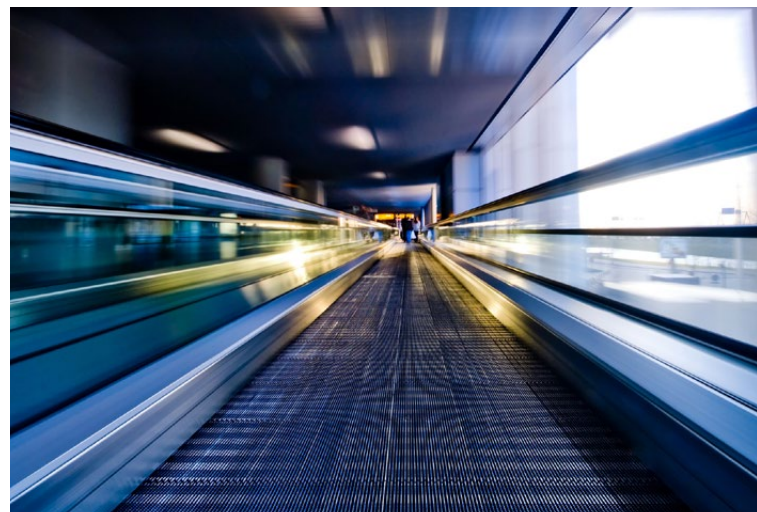
Ein vorteilhafter, für das niederländische Recht typischer, Aspekt ist die Möglichkeit der vorläufigen Pfändung (*conservatoir beslag*, manchmal auch Vorpfändung genannt) von Vermögenswerten einer (ausländischen) Partei, die sich in den Niederlanden befinden. Eine Pfändungsfreigabe kann in der Regel in einem Ex-parte-Verfahren (d. h. ohne Anhörung des Antragsgegners) erteilt werden. In der Wirkung kommt die vorläufige Pfändung einem Vermögensarrest oder Sicherungsarrest aus dem deutschen Recht gleich. In Ermangelung einer Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien sind die niederländischen Gerichte von Gesetzes wegen dazu befugt, den Rechtsstreit zwischen den Parteien zu verhandeln.

8.2 Einleiten eines Verfahrens

Im niederländischen Verfahrensrecht gibt es im Wesentlichen zwei Arten von Zivilverfahren,

die eingeleitet werden können: das Verfahren für gewöhnliche Zivilklagen, das durch eine Klageschrift eingeleitet wird, und das weniger förmliche Verfahren, das durch einen Antrag zu bestimmten Themen eingeleitet wird (z. B. Arbeits-, Miet-, Familien- und bestimmte Gesellschaftssachen). Das Verfahren durch Klageschrift (*dagvaarding*) ist am weitesten verbreitet. Der Inhalt der Klageschrift muss strengen Anforderungen genügen. Sie muss die Art des Rechtsstreits, die relevanten Tatsachen, die Rechtsgrundlage für den Anspruch und die verfügbaren Beweise beschreiben. Außerdem muss sie die Argumente des Beklagten darlegen und widerlegen. Es ist wichtig, dass der Antragsteller alle Behauptungen in der Klageschrift vollständig belegt, da nicht immer die Möglichkeit besteht, weitere schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Ein Korrekturschriftsatz (*hersteexploot*) kann zur Heilung von Verfahrensfehlern in der Klage verwendet werden, die ansonsten zur Nichtigkeit führen würden. Zwischen der Zustellung der Klageschrift durch den Gerichtsvollzieher an den Beklagten und dem Termin zum förmlichen Erscheinen vor Gericht muss mindestens eine Woche liegen.

Grundsätzlich gibt es in den Niederlanden keine verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Ausnahmen davon sind die Einreichung einer



Sammelklage (Artikel 3 Absatz 305a) BW) und Fälle von Missmanagement, die vor der Unternehmenskammer verhandelt werden (Artikel 2 Absatz 349 BW).

Ansprüche unterliegen strengen Verjährungsfristen, nach deren Ablauf eine Klageerhebung nicht mehr möglich ist. Wenn nicht anders angeordnet, verjähren Ansprüche nach 20 Jahren. In den meisten Fällen verjähren Ansprüche allerdings bereits nach 5 Jahren oder früher. Der Anspruch auf Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, sowie der Anspruch auf Schadensersatz verjähren nach 5 Jahren. Ansprüche aus Kaufvertrag verjähren hingegen bereits nach 2 Jahren. Der Zugang einer Klage beim Beklagten hemmt die zuvor genannten Verjährungsfristen.

Erscheint der Beklagte nicht vor Gericht, prüft das Gericht zunächst, ob alle Formalitäten und Anforderungen in Bezug auf den Inhalt und die Zustellung der Klage erfüllt wurden. Ist dies der Fall, eröffnet das Gericht ein Versäumnisverfahren und gibt der Klage statt, es sei denn, sie ist unrechtmäßig oder unbegründet (Artikel 139 WBR). Gegen das Versäumnisurteil kann der Beklagte innerhalb von vier Wochen ab Erlass Einspruch einlegen.

8.3 Prozessführung in englischer Sprache

Das niederländische Handelsgericht (NCC) und das niederländische Berufungsgericht für Handelssachen (NCCA) erleichtern die Durchführung von Verfahren in Handelsstreitigkeiten in englischer Sprache, und haben ihren Sitz in Amsterdam.

Das NCC(A) zeichnet sich durch mehrere erwähnenswerte Merkmale aus. Einerseits werden die Verfahren vor dem NCC(A) in englischer Sprache geführt und die Urteile in englischer Sprache verkündet. Andererseits ist das Gericht mit drei Richtern besetzt. Diese Richter sind in komplexen internationalen Geschäftsangelegenheiten erfahren. Des Weiteren bietet das NCC(A) den Parteien klare Verfahrensregeln und eine zuverlässige und transparente Beratung zu Verfahrensfragen. Zu guter Letzt sind die Verfahrensgebühren wesentlich günstiger als beispielsweise im Vereinigten Königreich. Die Gerichtsgebühren belaufen sich auf 20.000 EUR für das NCC und 254.000 EUR für das NCCA, für Eilverfahren 7.500 EUR und Berufungen

in Eilverfahren 10.000 EUR. Die Gebühren sind unabhängig von der Art des Verfahrensgegenstandes und dem Streitwert.

Ein Rechtsstreit kann dem NCC(A) vorgelegt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: das NCC(A) ist zuständig, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass das Verfahren vor dem NCC(A) in englischer Sprache geführt werden soll, es handelt sich um eine zivil- oder handelsrechtliche Angelegenheit und die Rechtsstreitigkeit ist international.

Das Bezirksgericht Rotterdam erleichtert die Durchführung von Verfahren in englischer Sprache auf dem Gebiet des See- und Transportrechts oder des internationalen Handels. Die Parteien können sich gemeinsam dafür entscheiden, vor diesem Gericht in englischer Sprache zu prozessieren. Des Weiteren veröffentlicht die Schifffahrtskammer regelmäßig englische Urteilszusammenfassungen.

8.4 Verfahrensrügen

Im niederländischen Rechtssystem gibt es kein Vorverfahren, in dem über Verfahrensfragen entschieden wird. Eine Ausnahme davon ist das Erscheinen vor Gericht, um zu prüfen, ob die Parteien ihren Streit außergerichtlich beilegen können. Verfahrensrügen werden in der Hauptverhandlung behandelt; sie sollten jedoch zeitlich vor der materiellen Klageerwiderung vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, bei dem Gericht eine Entscheidung über die Verfahrensrügen zu beantragen. Das Gericht ist jedoch nicht verpflichtet, solch einem Antrag stattzugeben.

8.5 Sachverhaltsaufklärung

Nach Artikel 843a WBR können die Beteiligten von der jeweils anderen Partei Informationen zur Wahrheitsfindung verlangen. Demnach können die Parteien Einsicht in bestimmte Dokumente oder Kopien (Vorlage von Beweismitteln) von der anderen Partei verlangen. Damit ein Antrag auf Herausgabe von Beweismitteln Erfolg hat, müssen kumulative Voraussetzungen erfüllt sein. Das Gericht kann den Antrag ablehnen aus wichtigem Grund oder weil eine ordnungsgemäße Rechtsprechung auch ohne die beantragten Informationen möglich ist. Die Partei, gegen die sich der Antrag richtet, kann vorschlagen, die Dokumente zunächst nur dem



Richter vorzulegen. Der Richter wägt die Interessen der Parteien gegeneinander ab und entscheidet, ob und in welcher Weise die Dokumente offengelegt werden müssen.

8.6 Einstweiliger Rechtsschutz

Bei einem ausreichend dringenden Interesse an einer einstweiligen Verfügung kann eine Partei ein Eilverfahren anstreben (Artikel 254 WBR). Eine einstweilige Verfügung für die Dauer der Hauptsache kann auch in einem bereits anhängigen Verfahren beantragt werden (Artikel 223 WBR).

Die beantragte einstweilige Verfügung wird erlassen, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass das Gericht im Hauptsacheverfahren zum gleichen Ergebnis kommen wird. Die einstweilige Verfügung gilt bis zur Entscheidung in der Hauptsache. Das Spektrum der möglichen einstweiligen Verfügungen ist breit gefächert. So kann das Gericht beispielsweise anordnen, dass die Vorforderungen (siehe oben in 8.1) aufgehoben werden, die Vollstreckung eines Urteils ausgesetzt wird oder eine Verpflichtung zu erfüllen ist.

Aufgrund der Dringlichkeit von Eilverfahren kann eine Verhandlung jeden Tag und jederzeit, auch außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfinden. In besonders dringenden Fällen kann das Urteil unmittelbar nach der Anhörung oder innerhalb eines Tages verkündet werden.

Sollte der Antragsteller in der Hauptsache scheitern, kann sich die Vollstreckung aus der einstweiligen Verfügung rückblickend als rechtswidrig erweisen. Der Antragsteller haftet für den Schaden, welcher der Gegenpartei durch die Vollstreckung der einstweiligen Verfügung entstanden ist.

8.7 Gerichtsverfahren und Anhörungen

Seit 1. Oktober 2019 hat sich die Art und Weise der Gerichtsverfahren in den Niederlanden durch eine Gesetzesänderung der niederländischen

Zivilprozessordnung geändert. Vor dieser Änderung wurden Gerichtsverfahren hauptsächlich schriftlich geführt. Nun haben Gerichtsverfahren ein stärkeres mündliches Element und das Gericht hat mehr Ermessensspielraum, um das Verfahren zu steuern. Das Gericht kann in jedem Stadium des Verfahrens Anhörungen anordnen (Artikel 87 Absatz 1 WBR).

Grundsätzlich sind Verhandlungen in Zivilsachen öffentlich. Unter besonderen Umständen kann das Gericht eine Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen, zum Beispiel im Fall von Rechtsstreitigkeiten über Geschäftsgeheimnisse oder wenn die öffentliche Ordnung oder die Moral es gebieten.

Richter haben eine passive Rolle bei der Bestimmung des Streitgegenstands; dieser wird durch die Parteien und die vor Gericht geltend gemachten Ansprüche bestimmt. Das bedeutet, dass der Richter einem Anspruch nicht stattgeben oder diesen abweisen kann, weil er außerhalb des Streitgegenstands liegt. Dagegen spielt der Richter während der Verhandlung eine aktivere Rolle bei der Sachverhaltsaufklärung.

Das Urteil wird sechs Wochen nach der mündlichen Verhandlung verkündet. Es ist jedoch nicht unüblich, dass diese Frist verlängert wird. Insgesamt kann es von der Klageerhebung bis zum Erlass eines Endurteils 12 bis 18 Monate dauern. Dieser Zeitraum kann sich erheblich verlängern, wenn der Rechtsstreit schriftlich fortgesetzt wird, wenn verfahrensrechtliche Fragen aufgeworfen werden oder wenn weitere Beweise erhoben werden müssen.

Beweise

Es ist den Parteien überlassen, ihre Behauptungen hinreichend darzulegen und zu beweisen, und zwar mit allen rechtlich zulässigen Mitteln (Artikel 150 WBR). Die Vorschriften zum Beweisrecht wurden zum 1. Januar 2025 modernisiert und

beinhalten die Verpflichtung, alle Informationen vorzulegen, die sich im Besitz der Parteien befinden und die voraussichtlich für die Entscheidung relevant sein werden. Es besteht die Möglichkeit, vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine gerichtlich angeordnete Zeugenvernehmung oder ein Sachverständigengutachten zu beantragen, um die Beweislage vorab zu klären. In Zivilverfahren sind alle gesetzlich vorgesehenen Beweismittel zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Nichtsdestotrotz kann das Gericht Beweise zurückweisen, wenn sie verspätet eingebracht werden (Artikel 87 Absatz 6 WBR). Der Zeitpunkt für bestimmte Beweisangebote oder Gegenbeweise ist im niederländischen Verfahrensrecht sehr genau festgelegt. Grundsätzlich hat das Gericht einen großen Ermessensspielraum bei der Bewertung der Beweismittel. Es gibt jedoch einige Ausnahmen von dieser Regel, beispielsweise liefern Urkunden und Strafurteile schlüssige Beweise für die darin genannten Tatsachen

8.8 Schadensersatz und Gerichtsurteil

Der Kläger kann sein Ziel durch unterschiedliche Anträge erreichen: z. B. Klage auf Tun oder Unterlassen, Schadensersatz, ein Antrag auf Erlass einer Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung, eine Feststellungsklage, Klage auf eine Aufhebung oder eine Nichtigerklärung. Rechtskräftige und sofort vollziehbare Urteile können nach Zustellung durch den Gerichtsvollzieher vollstreckt werden.

Leistungsklage

Im niederländischen Recht ist die Leistungsklage der wichtigste Rechtsbehelf bei Vertragsbruch durch den Schuldner.

Dieser Rechtsbehelf ermöglicht es dem Gläubiger, sein Recht auf Vertragserfüllung durchzusetzen. Er steht dem Gläubiger ohne Weiteres zur Verfügung und unterliegt im niederländischen Recht nur wenigen Beschränkungen.

Schadensersatz

In den Niederlanden dient ein Urteil auf Leistung von Schadensersatz dazu, die geschädigte Partei in die Lage zu versetzen, in der sie sich ohne den Vertragsbruch oder die unrechtmäßige Handlung befunden hätte. Es handelt sich also um ein System der Naturalrestitution/ Schadenskompensation. Schadensersatz mit Strafcharakter kann nicht zugesprochen werden. In der Regel wird der

Schadensersatz in Geld geleistet. Auf Antrag des Geschädigten kann das Gericht jedoch entscheiden, dass die Entschädigung in einer anderen Form zu erfolgen hat (Artikel 6:103 BW). Das Gericht kann den Schadensersatz herabsetzen, wenn es die Fairness erfordert, jedoch niemals auf einen niedrigeren Betrag als jenen des Versicherungsschutzes der unterlegenen Partei (Artikel 6:110 BW).

8.9 Berufung

Berufung beim Berufungsgericht

Gegen fast alle erstinstanzlichen Endurteile kann Berufung eingelegt werden. Sofern es erforderlich ist, prüft das Berufungsgericht die Sache in vollem Umfang. Das Gericht ist nicht an den vom erstinstanzlichen Gericht festgestellten Sachverhalt gebunden. Es kann daher sowohl den Sachverhalt, als auch die Rechtslage erneut prüfen. Im Rahmen der Berufung können Ungenauigkeiten des erstinstanzlichen Urteils korrigiert und Fehler der Parteien berichtigt werden. Das bedeutet auch, dass die Parteien in der Berufung neue Tatsachen und Argumente vorbringen können.

Berufung kann innerhalb von drei Monaten nach Urteilsverkündung durch Zustellung einer Berufungsschrift an die Gegenpartei eingelegt werden. Der Rechtsmittelführer muss die Berufungsbegründung nicht mit der



Berufungsschrift einreichen; diese kann in einer gesonderten Berufungsbegründungsschrift erfolgen. Der Beklagte kann eine Anschlussberufung einlegen, unabhängig davon, ob die Berufungsfrist noch gewahrt werden kann.

Wenn das erstinstanzliche Gericht die Rechtslage oder den Sachverhalt falsch erfasst hat, hebt das Berufungsgericht die Entscheidung auf und erlässt selbst ein Urteil, das alle Aspekte des Rechtsstreits abdeckt.

Kassation beim Obersten Gerichtshof

Die *Kassation* (vergleichbar mit der Revision) muss innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Berufungsentscheidung eingelegt werden. Die Kassationsschrift muss die Begründungen der Berufungsentscheidung enthalten, gegen welche die Einwände erhoben werden.

Gegen die meisten Entscheidungen des Berufungsgerichts kann beim Obersten Gerichtshof *Kassation* eingelegt werden. Der Oberste Gerichtshof prüft nicht den Sachverhalt, sondern lediglich, ob das Berufungsgericht das Recht richtig angewendet hat oder nicht. Vor dem Obersten Gerichtshof kann nur gerügt werden, dass

das Berufungsgericht die Rechtsnormen falsch ausgelegt oder angewendet hat oder, dass das Urteil des Berufungsgerichts im Hinblick auf den Willen der Parteien unverständlich ist. Dies bedeutet auch, dass im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof keine neuen Tatsachen und Argumente vorgebracht werden können.

Nach der *Kassation* kann der Oberste Gerichtshof den Fall zur erneuten Verhandlung an ein Berufungsgericht (zurück-)verweisen.

8.10 Kosten

Grundsätzlich müssen die Parteien ihre eigenen Prozesskosten tragen. Allerdings wird die unterlegene Partei in der Regel dazu verurteilt, auch die Prozesskosten der obsiegenden Partei zu tragen. Die Kosten, die die unterlegene Partei zu tragen hat, beruhen auf Festbeträgen für bestimmte Standardtätigkeiten, sind aber auch vom Streitwert abhängig. Die tatsächlichen Prozesskosten der obsiegenden Partei werden durch den zugesprochenen Betrag oft nicht vollständig gedeckt. Es ist nicht möglich, die Höhe der Kosten in einem gesonderten Verfahren anzufechten; dies sollte im Rahmen der Rechtsmittelverfahren angefochten werden.



8.11 Kollektiver Rechtsschutz

Nach niederländischem Verfahrensrecht können Geschädigte ihre Ansprüche bündeln und eine Sammelklage auf der Grundlage von Artikel 3:305a BW einreichen. Nach dieser Norm können rechtsfähige Stiftungen oder Verbände eine Klage erheben, die auf den Schutz ähnlicher Interessen von unterschiedlichen Einzelpersonen abzielt.

Seit dem 1. Januar 2020 ermöglicht ein neues Gesetz (*Wet afwikkeling massaschade in collectieve actie*) den Sammelklägern, neben der Feststellung der kollektiven Verantwortung auch kollektiven Schadensersatz zu fordern. Das neue Gesetz gilt für Ereignisse, die am oder nach dem 15. November 2016 stattgefunden haben.

8.12 Schiedsgericht

Schiedsverfahren in den Niederlanden werden häufig durch gut organisierte Schlichtungsinstitute erleichtert. Das *Nederlands Arbitrage Instituut* (NAI) ist das größte Schlichtungsinstitut und wird häufig frequentiert. Wenn die Niederlande in der Schlichtungsvereinbarung als Ort des Schiedsverfahrens festgelegt ist, unterliegt dieses dem niederländischen Schiedsverfahrensrecht, das in Buch 4 des WBR geregelt ist. Es ist wichtig zu beachten, dass nach Artikel 1020 Absatz 3 WBR nicht jede Rechtsfrage Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein kann. So können beispielsweise Fragen der öffentlichen Ordnung, des Strafrechts und des Rechts des geistigen Eigentums nicht in einem Schiedsverfahren behandelt werden.

Gegen einen Schiedsspruch kann kein Rechtsmittel beim niederländischen Zivilgericht eingelegt werden. Es ist jedoch ein schiedsgerichtliches Rechtsmittel möglich, wenn die Parteien dies ausdrücklich in der Schlichtungsvereinbarung vorgesehen haben (Artikel 1061b WBR).

Unter bestimmten Umständen und aus bestimmten Gründen ist es möglich, einen Schiedsspruch zu widerrufen oder aufzuheben (Artikel 1068, 1065 WBR). Hierfür gelten unterschiedliche Fristen von grob gesagt etwa drei Monaten nach Schiedsspruch.

Die Partei, die einen Schiedsspruch vollstrecken will, muss beim Richter für vorläufigen Rechtsschutz des zuständigen Bezirksgerichts mittels Antrags eine vollstreckbare Ausfertigung (*Exequatur*) einholen. In Artikel 1063 WBR sind bestimmte Gründe aufgeführt, aufgrund derer die Vollstreckung eines inländischen Schiedsspruchs verweigert werden kann.

Die Rechtsmittelvorschriften sind zu beachten: Gegen die Verweigerung der Vollstreckungserlaubnis kann Berufung eingelegt werden, nicht jedoch gegen die Entscheidung über die Erteilung der *Exequatur* (Artikel 1063 Absatz 4, 5 WBR).

Die Niederlande sind Vertragspartei des New Yorker Übereinkommens von 1958. Daher können die Niederlande für die Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen nach dem Übereinkommen keine strengerer Bedingungen aufstellen als für die Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen nach niederländischem Recht.



9 Restrukturierung und Insolvenz

Das niederländische Insolvenzgesetz (*Faillissementswet (Fw)*) sieht vier verschiedene Arten von Unternehmensrestrukturierungs-/Insolvenzverfahren vor:

- i. (Vorläufiger und endgültiger) Zahlungsaufschub (*surseance van betaling*);
- ii. Insolvenzverfahren (*faillissement*);
- iii. Restrukturierungsplanverfahren (*Wet Homologatie Onderhands Akkoord, WHOA*); und
- iv. Entschuldung natürlicher Personen (*Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen*).

Im Folgenden wird nicht näher auf die Entschuldung natürlicher Personen eingegangen.

9.1 Zahlungsaufschub

Ein Zahlungsaufschub ist ein freiwilliges Sanierungsverfahren, das Parallelen zum Schutzschirmverfahren aufweist. Der Schuldner kann bei Gericht einen Zahlungsaufschub beantragen, wenn absehbar ist, dass er seine Schulden bei Fälligkeit nicht begleichen können wird. Auf den Antrag hin gewährt das Gericht einen vorläufigen Aufschub. Die Gläubiger stimmen dann über die Zweckmäßigkeit des Aufschubs ab, woraufhin das Gericht über den endgültigen Zahlungsaufschub entscheidet.

Bei einem Zahlungsaufschub wird versucht, das Unternehmen in verantwortungsvoller Weise fortzuführen, mit dem Ziel, dieses auch langfristig in derselben Rechtsform fortzuführen. Der Zahlungsaufschub ist als vorübergehende Entlastung für die nachrangigen Gläubiger des Schuldners gedacht.

Der Zahlungsaufschub gilt nicht für laufende und künftige Verbindlichkeiten und auch nicht für bestehende vorrangige Gläubiger (wie die niederländischen Steuerbehörden, das Institut für Arbeitnehmersicherungen (**UWV**), Arbeitnehmer, Pfandgläubiger und Hypothekenschuldner). Sie können ihre Rechte so ausüben, als gäbe es keinen Zahlungsaufschub.

Das Gericht, das den Aufschub gewährt, ernennt einen Verwalter. Der Verwalter übernimmt gemeinsam mit dem Vorstand des Schuldners die Geschäftsleitung und verfügt über dessen Vermögen.

Der Zahlungsaufschub zielt darauf ab, ein kurzfristig lösbares Liquiditätsproblem zu beheben. Bei einem Aufschub wird der Geschäftsbetrieb des Schuldners aufrechterhalten. Ein erfolgreicher Aufschub führt dazu, dass der Schuldner in seiner derzeitigen Rechtsform fortbesteht. Eine gerichtliche Liquidation oder eine Vermögensverwertung soll so vermieden werden.

Ein Zahlungsaufschub hat jedoch selten Erfolg. Praktisch alle Zahlungsaufschübe führen schließlich zur Insolvenz. Die Gründe dafür sind, dass laufende Verbindlichkeiten getilgt und bestehende vorrangige Gläubiger befriedigt werden müssen, dass der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz vollumfänglich gilt (die Löhne und Gehälter also in voller Höhe gezahlt werden müssen) und Banken und Kreditgeber den verfügbaren Kreditrahmen einfrieren und ihre Sicherheitsrechte durchsetzen wollen. Bestehende Lieferanten werden ohne Vorauszahlung nicht mehr liefern wollen. Dies alles führt zu einer Lähmung des Unternehmens.

Dennoch kann es manchmal ratsam sein, zunächst einen Zahlungsaufschub zu beantragen, da dieser von außen als weniger einschneidend empfunden wird und somit für eine weichere Landung sorgt. Während des Zahlungsaufschubs kann für einige Tage in relativer Ruhe ein Neustart (weiter) vorbereitet werden, der dann im Rahmen des anschließenden Insolvenzverfahrens erfolgt.



9.2 Insolvenzverfahren

Allgemeines

Ein Gericht erklärt einen Schuldner für insolvent, wenn durch Anscheinsbeweis bewiesen ist, dass der Schuldner seine fälligen Schulden nicht mehr begleicht. Beantragt ein Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, muss er seine Forderung gegen den Schuldner nachweisen; die Prüfung erfolgt summarisch. Nach dem Fw hat ein Schuldner die Begleichung seiner Schulden eingestellt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- i. es sind mindestens zwei Gläubiger und eine fällige Forderung vorhanden, und
- ii. der Schuldner hat „aufgehört zu bezahlen“ (*opgehouden te betalen*).

Nach niederländischem Recht müssen die Gesellschafter den Vorstand des Schuldners anweisen, einen Insolvenzantrag zu stellen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart oder in der Satzung des Unternehmens festgelegt. Darüber hinaus ist es nicht zwingend, aber ratsam, auch den Betriebsrat um Rat zu bitten, wenn es darum geht, einen (Eigen-)Insolvenzantrag zu stellen. Wenn der Betriebsrat nicht über den Eigenantrag informiert wurde, ist dies an sich jedoch kein Abweisungsgrund für das Gericht.

Die beiden wichtigsten Folgen einer Insolvenz sind, dass (i) das gesamte Vermögen des Schuldners beschlagnahmt wird und (ii) nur der Insolvenzverwalter die Befugnis zur Vermögensverfügung und Vermögensverwaltung hat.

Ziel der Insolvenz ist es, das Vermögen des Schuldners zu liquidieren und den Erlös an die Gläubiger entsprechend der gesetzlichen Rangfolge zu verteilen (wobei u. a. Sicherheitsinteressen, Vorrechte, Nachrangigkeit und der Wert der Forderung berücksichtigt werden). In der Regel wird der Insolvenzverwalter versuchen, das Geschäft des insolventen Unternehmens als Ganzes zu verkaufen: der Neustart.

Die Gläubiger können den Schuldner nicht mehr in Anspruch nehmen und müssen ihre Forderungen zum Zwecke der Eintreibung stattdessen beim Insolvenzverwalter anmelden. Ein direkter Rückgriff auf insolvente Schuldner ist – vorbehaltlich besonderer Rechte wie beispielsweise Pfandrechte und Eigentumsvorbehalte – nicht mehr möglich.



Im Falle eines Neustarts durch den Verkauf von Vermögenswerten und Verträgen verbleiben die Schulden/Verbindlichkeiten des insolventen Unternehmens grundsätzlich beim Insolvenzverwalter. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass die Regeln für den Betriebsübergang nicht für den „klassischen“ Neustart aus der Insolvenz gelten. Die für den insolventen Schuldner tätigen Arbeitnehmer gehen nicht kraft Gesetzes auf den Erwerber über. Ein Neustart bietet also die Möglichkeit, (nur) die gesunden Teile des Unternehmens zu übernehmen.

Im Prinzip kann der „Neustarter“ frei wählen, welchen Arbeitnehmern er zu welchen Bedingungen einen Arbeitsvertrag anbietet. Dabei ist jedoch eine Reihe von Arbeitnehmerrechten zu beachten, welche die „übernommenen“ Arbeitnehmer aus ihrer Beschäftigungshistorie mit dem vorherigen Arbeitgeber im Rahmen der Lehre von der aufeinanderfolgenden Betriebszugehörigkeit (opvolgend werkgeverschap) haben.

Der Insolvenzverwalter ist mit der Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse beauftragt. Unmittelbar nach seiner Ernennung muss der Insolvenzverwalter alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Masse zu erhalten. Alle Klagen und Forderungen der Gläubiger werden automatisch ausgesetzt. Nach Rücksprache mit dem Insolvenzrichter, und dies ist im zeitlichen Ablauf ein entscheidender Unterschied zum deutschen Verfahren, entscheidet der Insolvenzverwalter, ob er die Geschäfte des Unternehmens vorläufig weiterführt oder nicht. Dies erfolgt nur bei Bestehen eindeutig positiver Geschäftsaussichten. Wird der Geschäftsbetrieb nicht fortgeführt, kann der Insolvenzverwalter die Vermögenswerte veräußern, sofern dies nicht gegen besondere Sicherungsrechte eines Gläubigers verstößt. Das Gesetz sieht vor, dass die Vermögenswerte durch öffentliche Versteigerung verwertet werden. In der Regel erfolgt eine Vermögensverwertung durch den Insolvenzverwalter jedoch mit Genehmigung des Gerichts durch Freihandverkauf.

Der Insolvenzverwalter hat eine besondere gesetzliche Befugnis, Miet- und Arbeitsverträge zu kündigen. Er ist auch befugt, Rechtshandlungen

anzufechten, welche die Rückgriffsrechte auf das Schuldnervermögen beeinträchtigen und ohne Verpflichtung vorgenommen wurden. Der Insolvenzverwalter ist außerdem befugt, Ansprüche gegenüber den Geschäftsführern des insolventen Unternehmens geltend zu machen. Grundsätzlich haften Geschäftsführer niederländischer Unternehmen nicht für die Verbindlichkeiten des Unternehmens (siehe Kapitel 3), außer bei offensichtlich mangelhafter Aufgabenerfüllung, welche wahrscheinlich mitursächlich für die Insolvenz war. Bei offensichtlich mangelhafter Aufgabenerfüllung, die die Insolvenz mitverursacht hat, kann der Insolvenzverwalter alle Geschäftsführer persönlich und gesamtschuldnerisch für das gesamte Insolvenzdefizit (alle Kosten der Insolvenz und der Restschuld) haftbar machen. Neben dieser spezifischen persönlichen Haftung im Insolvenzfall sieht eine gesetzliche Bestimmung im BW (niederländischen BGB) eine allgemeinere persönliche Haftung der Geschäftsführer gegenüber dem Unternehmen für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben vor; im Insolvenzfall kann der Insolvenzverwalter auf dieser Rechtsgrundlage ebenfalls Ansprüche gegen die Geschäftsführer geltend machen.

Der Insolvenzverwalter muss alle drei Monate einen öffentlichen Bericht über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Schuldners bei Gericht einreichen. Diese öffentlichen Berichte sind bei den Gerichten erhältlich und werden im Insolvenzregister (Centraal Insolventieregister) veröffentlicht: <https://insolventies.rechtspraak.nl/>.

Der Insolvenzverwalter unterliegt der Aufsicht des Insolvenzrichters. Für bestimmte Handlungen benötigt der Insolvenzverwalter die Genehmigung des Insolvenzrichters, z. B. für die Führung von Gerichtsverfahren, die Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen und die Verwertung von Vermögenswerten durch freihändigen Verkauf. In bestimmten Fällen kann der Insolvenzrichter auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers den Insolvenzverwalter anweisen, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen. Das Insolvenzgericht ist befugt, den Insolvenzverwalter auf Antrag des Insolvenzrichters, eines Gläubigers oder des Schuldners zu entlassen.

Auf Wunsch der Gläubiger kann das Gericht einen Gläubigerausschuss ernennen, der den Insolvenzverwalter berät. Der Insolvenzverwalter ist jedoch nicht an die Empfehlungen des Ausschusses gebunden. In der Praxis ist die Ernennung eines Gläubigerausschusses die Ausnahme.

Gläubiger, die nicht durch ein Hypothekenrecht (recht van hypotheek) oder ein Pfandrecht (recht van pand) oder ein gleichwertiges rechtsgültiges und verbindliches ausländisches Sicherungsrecht gesichert sind, müssen ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anmelden. Dafür genügt ein einfaches Schreiben, in dem die Forderung dargelegt wird. In den meisten Fällen wird nur dann eine Gläubigerversammlung in der Form eines Prüfungstermins (verificatievergadering) (im deutschen Recht vergleichbar mit dem Berichtstermin) vor dem Gericht abgehalten, wenn der Erlös aus den Vermögenswerten die Masseverbindlichkeiten (boedelschulden) und die Forderungen der niederländischen Steuerbehörden und Sozialversicherungsträger übersteigt. Die Gläubigerversammlung wird vom Insolvenzrichter geleitet und findet in Anwesenheit des Insolvenzverwalters und des Schuldners statt. Alle Gläubiger sind zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Zweck der Versammlung ist es, die Forderungen entweder zuzulassen oder zu bestreiten und sie als vorrangig oder nachrangig einzustufen. Wird eine Forderung bestritten, ordnet der Insolvenzrichter die Einleitung eines Forderungsprüfungsverfahrens (renvooiprocedure) an, um festzustellen, ob die Forderung anzuerkennen ist.

Gläubigerrechte

Gläubiger mit Insolvenzforderungen haben Anspruch auf den Erlös aus der Vermögensverwertung des Schuldners. Insolvenzforderungen sind in der Regel Forderungen, die vor der Verfahrenseröffnung entstanden sind. Bestimmte Forderungen gelten als Masseverbindlichkeiten (boedelschulden). Im Allgemeinen werden Forderungen, die infolge oder nach Stellung eines Insolvenzantrags entstehen, als Masseverbindlichkeiten betrachtet. Beispiele für solche Forderungen sind die Kosten des Insolvenzverwalters, die Kosten der Vermögensliquidierung und die Löhne und Gehälter der Beschäftigten des insolventen Unternehmens zum Zeitpunkt des Insolvenzantrags. Masseverbindlichkeiten sind vorrangig vor Insolvenzforderungen zu befriedigen und müssen nicht angemeldet werden.

Der wichtigste Grundsatz des niederländischen Insolvenzrechts ist die so genannte *paritas creditorum*, was bedeutet, dass alle Gläubiger das gleiche Recht auf Zahlung haben und dass der Erlös aus der Insolvenzmasse im Verhältnis zur Höhe ihrer Forderungen verteilt wird. Es gibt jedoch zwei Gruppen von Gläubigern, für die davon ausgenommen sind:

- a. Gesicherte Gläubiger (*Separatisten*); und
- b. Gläubiger, die aufgrund des *BW* oder anderer einschlägiger Gesetze einen Vorrang haben.

Folglich sind die *paritas creditorum*-Gläubiger (*concurrente crediteuren*) diejenigen, die keine gesicherte Forderung haben und keine vorrangigen Gläubiger sind; sie sind anteilig an dem ihnen verbleibenden Betrag beteiligt.





Gesicherte Gläubiger

Gesicherte Gläubiger können die Sicherheiten aus der Insolvenzmasse des Unternehmens absondern und in ihre Sicherheiten vollstrecken: Grundsätzlich hat der Gläubiger das Recht auf sofortige Zwangsvollstreckung, auch wenn der Schuldner insolvent gegangen ist.

Das Gericht kann jedoch für einen Zeitraum von zwei Monaten mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere zwei Monate eine Abkühlungsperiode (afkoelingsperiode) für alle Gläubigerhandlungen anordnen, einschließlich der Zwangsvollstreckung durch gesicherte und vorrangige Gläubiger.

Nach Ablauf oder ohne vorherige Anordnung einer Abkühlungsperiode kann ein gesicherter Gläubiger so handeln, „als gäbe es keine Insolvenz“. Infolgedessen ist der Insolvenzverwalter nicht berechtigt, das gesicherte Vermögen zurückzubehalten. Da der gesicherte Gläubiger die Befriedigung seiner Forderungen durch Vollstreckung in die bestellte Sicherheit erlangt, können ihm keine Insolvenzkosten angelastet werden. Die automatische Aussetzung aller Maßnahmen gegen den Schuldner, die sich aus einem Insolvenzantrag ergeben, gilt nicht für gesicherte Gläubiger.

Gesicherte Gläubiger sind:

- a. Hypothekengläubiger; und
- b. Pfandrechtsinhaber

Hypothekengläubiger und Pfandgläubiger sind berechtigt, die Sicherheiten mit Zustimmung des zuständigen Gerichts ohne Mitwirkung des Insolvenzverwalters öffentlich oder privat zu

verkaufen. Sie sind ferner berechtigt, den Erlös der verkauften Sicherheiten für ihre Forderungen zu verwenden. Ein etwaiger Mehrerlös ist an den Insolvenzverwalter abzuführen.

Vorrangige Gläubiger

Es gibt zwei Kategorien von vorrangigen Gläubigern:

- a. Gläubiger, die einen gesetzlichen Vorrang haben; und
- b. Gläubiger, die einen außergesetzlichen Vorrang haben.

Vorrangige Gläubiger sind nicht wie die gesicherten Gläubiger berechtigt, ein Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten. Sie sind verpflichtet, ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden und werden dadurch anteilig mit den Insolvenzkosten belastet.

Manche Gläubiger haben ein Recht mit faktischer Priorität. Die wichtigsten Rechte, die es dem Gläubiger ermöglichen, einen Vorrang geltend zu machen, sind die Aufrechnung (verrekening) (vergleichbar mit aufrechnungsberechtigten Gläubigern im deutschen Recht) und der Eigentumsvorbehalt (eigendomsvoorbehoud), sowie das Reklamationsrecht (recht van reclame).

Ungesicherte Gläubiger

Wie oben erläutert, ist die paritas creditorum ein Grundprinzip des niederländischen Insolvenzrechts. Ungesicherte und nachrangige Gläubiger sind paritas creditorum-Gläubiger: Sie haben keinen Vorrang und werden daher bezahlt, wenn ein Erlös aus der Insolvenzmasse verbleibt, nachdem alle anderen Gläubiger ihre Zahlungen erhalten haben.

Sicherungsmaßnahmen vor Verfahrenseröffnung

– „Pre-Pack“-Verfahren

Das Pre-Pack-Verfahren wurde für Unternehmen entwickelt, deren Insolvenz unvermeidbar ist. In einem Pre-Pack-Verfahren prüft ein „stiller Verwalter“ unter Aufsicht eines vorläufigen Insolvenzrichters, ob ein Neustart des Unternehmens nach einem Insolvenzantrag möglich ist. Das Pre-Pack-Verfahren hat derzeit keine gesetzliche Grundlage im niederländischen Recht, es findet jedoch informell statt. Gegenwärtig ist dieses Verfahren jedoch weniger verbreitet, da immer noch darüber diskutiert wird, ob die Bestimmungen des Betriebsübergangs und der Arbeitnehmerüberlassung anwendbar sind, wenn ein Unternehmen im Rahmen einer Insolvenz übertragen wird, nachdem ein Pre-Pack-Verfahren durchgeführt wurde. Wenn die Bestimmungen des Betriebsübergangs und der Arbeitnehmerüberlassung anwendbar sind, werden alle Beschäftigungsverhältnisse von Gesetzes wegen auf das „neu“ gegründete Unternehmen übertragen, wobei alle Beschäftigten ihre Rechte und Pflichten behalten.

9.3 WHOA

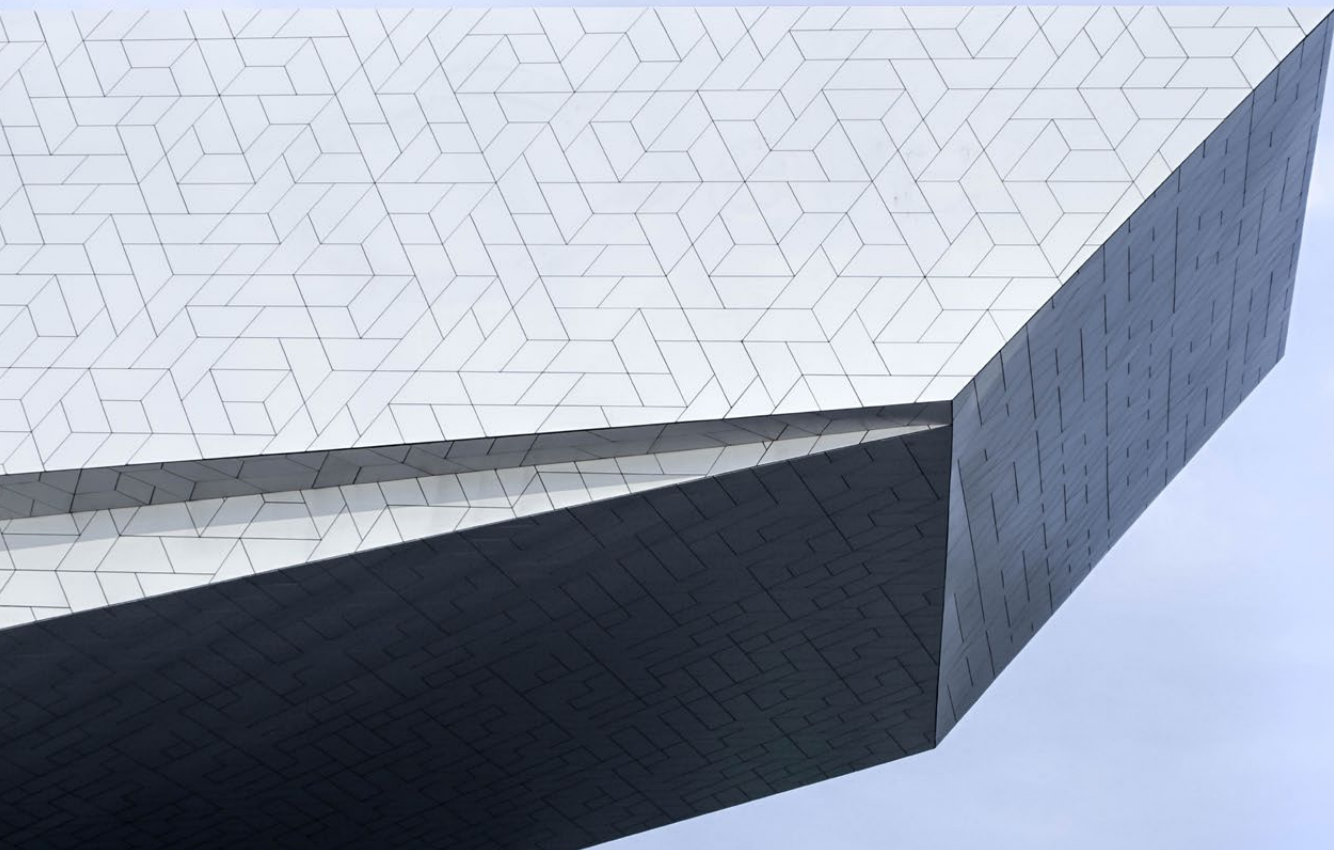
Das WHOA hat im Fw einen Rahmen geschaffen, in dem ein (außergerichtlicher) Sanierungsplan außerhalb des förmlichen Insolvenzverfahrens durchgeführt werden kann. Sobald sich ein Schuldner (keine Versicherer oder Banken) in einem Zustand drohender Insolvenz befindet, kann der Schuldner allen oder einigen seiner Gläubiger oder Anteilseigner einen (obligatorischen) Sanierungsplan zur Restrukturierung seiner Schulden anbieten. Sobald der Schuldner mit der Ausarbeitung eines Sanierungsplans beginnt, muss er bei Gericht eine so genannte Verfahrenseröffnungserklärung abgeben. Es ist auch möglich, laufende Vereinbarungen während des Restrukturierungsverfahrens zu ändern oder aufzuheben. Wenn der Gläubiger einer Vertragsänderung oder Aufhebung nicht zustimmt, kann der Schuldner bei Gericht einen Antrag auf Aufhebung der Vertragsbeziehung stellen. Das Gericht entscheidet dann in zwei zeitlich zusammenfallenden Entscheidungen über die Bestätigung des Sanierungsplans und die Bestätigung der einseitigen Vertragsbeendigung.

Bei Genehmigung der Vertragsbeendigung durch das Gericht entsteht dem Gläubiger ein Schadensersatzanspruch. Dieser Schadensersatz kann in den Sanierungsplan aufgenommen werden. Der Schuldner hat die einmalige Wahl, ob er einen Sanierungsplan in einem öffentlichen Restrukturierungsverfahren oder in einem nichtöffentlichen Restrukturierungsverfahren erstellen möchte.

Die Initiative für eine Restrukturierung muss nicht vom Schuldner ausgehen. Auch Gläubiger, Anteilseigner und Arbeitnehmer – über einen Betriebsrat oder eine Arbeitnehmervertretung – können die Bestellung eines Restrukturierungsexperten beantragen, der einen Sanierungsplan aushandelt und vorschlägt (und damit im Namen des Schuldners handelt). Auch der Schuldner selbst kann die Bestellung eines Restrukturierungsexperten beantragen.

Es ist wichtig, dass der Sanierungsplan alle Informationen enthält, die die abstimmenden Interessengruppen benötigen, um sich vor der Abstimmung eine fundierte Meinung über den Sanierungsplan zu bilden. Aufgrund des WHOA findet die Abstimmung über den Sanierungsplan in Klassen statt. Dies bedeutet unter anderem, dass die Kapitalgeber in verschiedene Klassen eingeteilt werden, wenn (i) ihre Rechte bei der Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners im Falle der Insolvenz, oder (ii) die Rechte, die ihnen im Rahmen des Sanierungsplans angeboten werden, so unterschiedlich sind, dass sie keine gleichwertige Position haben.

Das WHOA ist als Rahmengesetz konzipiert. Es bietet viel Flexibilität, um einen Sanierungsplan zu erstellen, während das Gericht bis zur Einreichung des Antrags zur gerichtlichen Bestätigung (homologatie) im Prinzip begrenzt beteiligt ist. Um jedoch Handlungssicherheit zu erhalten, können die Schuldner oder der Restrukturierungsexperte vor der Vorlage des Sanierungsplans zur gerichtlichen Bestätigung beantragen, dass dieses sich zu Aspekten äußert, die im Zusammenhang mit dem Sanierungsplan wichtig sind. Dies wird als frühzeitige Einbeziehung des Gerichts bezeichnet.



Darüber hinaus ermöglicht das WHOA dem Schuldner durch weitere Bestimmungen, einen Sanierungsplan zu erstellen. So kann der Schuldner beim Gericht beantragen, eine allgemeine oder begrenzte Bedenkzeit zu bestimmen. Bei der Erklärung einer solchen Bedenkzeit kann das Gericht einen Beobachter zur Wahrung der Gläubiger- und Anteilseignerinteressen bestellen. Das Angebot eines Sanierungsplans ist kein Rechtsgrund für die Änderung, Aussetzung oder Auflösung von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten aus mit dem Schuldner abgeschlossenen Verträgen. Darüber hinaus kann das Gläubigerrisiko während eines WHOA-Verfahrens beseitigt werden. Es gibt eine gesetzliche Bestimmung, die vorsieht, dass das Gericht einen Anfechtungsschutz gewähren kann. Der Anfechtungsschutz schützt bestimmte Rechtshandlungen, die zur Fortführung des Unternehmens während des Restrukturierungsverfahrens notwendig sind. Diese Rechtshandlungen können von einem Insolvenzverwalter nicht rückgängig gemacht werden, wenn der Schuldner in der Zukunft insolvent wird.

Der Schuldner kann das Abstimmungsverfahren selbst organisieren, sofern zwischen dem Angebot des Sanierungsplans und dem Beginn der Abstimmung mindestens acht Tage liegen. Die Abstimmung erfolgt nach Klassen. Eine Gruppe von Abstimmenden hat dem Sanierungsplan zugestimmt, wenn der Zustimmungsbeschluss von einer Gruppe von Gläubigern oder Anteilseignern gefasst wurde, die zusammen mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrags der Forderungen der Gläubiger oder des gezeichneten Kapitals der Anteilseigner, die innerhalb dieser Gruppe abgestimmt haben, vertreten (Cross-Class Cram-down). Der Schuldner oder der Restrukturierungsexperte erstellt, so bald wie möglich, einen Abstimmungsbericht, spätestens jedoch sieben Tage nach der Abstimmung.

Wenn mindestens eine Gruppe dem Sanierungsplan zugestimmt hat, in der Regel die Klasse, welcher die Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners hohe Verluste bringen würde, kann der Schuldner oder der Restrukturierungsexperte bei Gericht die Bestätigung des Sanierungsplans beantragen. Das Gericht wird dem Antrag auf Bestätigung so

schnell wie möglich mit einem begründeten Urteil stattgeben, sofern nicht ein oder mehrere allgemeine oder zusätzliche Ablehnungsgründe vorliegen. Die allgemeinen Ablehnungsgründe beziehen sich auf die Frage, ob der Entscheidungsprozess korrekt war. Das Gericht prüft dies von Amts wegen. Allgemeine Ablehnungsgründe sind neben Fehlern im Entscheidungsverfahren unter anderem das Fehlen einer drohenden Insolvenz, die heimliche Begünstigung eines oder mehrerer Gläubiger oder die Tatsache, dass die Einhaltung des Sanierungsplans nicht ausreichend gewährleistet ist.

Neben den allgemeinen Versagungsgründen kann das Gericht die Bestätigung auch aufgrund zusätzlicher Ablehnungsgründe verweigern. Diese zusätzlichen Ablehnungsgründe müssen von stimmberechtigten Gläubigern geltend gemacht werden. Ein Gläubiger, der gegen den Sanierungsplan gestimmt hat - auch wenn er zur Klasse der zustimmenden Gläubiger gehört -, kann bei Gericht beantragen, die Bestätigung

abzulehnen, wenn sich herausstellt, dass dieser Gläubiger auf der Grundlage des Sanierungsplans schlechter gestellt ist als er im Falle einer Liquidation stünde. Die anderen zusätzlichen Ablehnungsgründe können nur von abweichenden Gläubigern geltend gemacht werden, die zur Klasse der ablehnenden Gläubiger gehören. Der wichtigste zusätzliche Ablehnungsgrund ist die Absolute Priority Rule. Diese kommt zur Anwendung, wenn die Verteilung des mit dem Sanierungsplan erzielten Wertes von der gesetzlichen oder vertraglichen Rangfolge zum Nachteil der ablehnenden Gruppe abweicht, es sei denn, es gibt vernünftige Gründe für eine solche Abweichung und die Interessen des betreffenden Gläubigers werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Sobald das Gericht den Sanierungsplan bestätigt, wird er für den Schuldner und alle stimmberechtigten Gläubiger und Anteilseigner verbindlich. Es handelt sich dann für die abweichenden Gläubiger quasi um einen Zwangsumstrukturierungsplan.





Amsterdam

World Trade Center
Tower Seven - level 14
Strawinskylaan 1441
NL-1077 XX Amsterdam
Niederlande

PO Box 78058
1070 LP Amsterdam
Niederlande

T +31 (0)20 333 8390

Beijing

Pacific Century
Building C
A2 North Gongti Road
Chaoyang District
100027 - Beijing
China

T +86 (10)8 5235 780

Den Haag

Schenkade 50
NL-2595 AR Den Haag
Niederlande

PO Box 18511
2502 EM The Hague
Niederlande

T +31 (0)70 318 4200

Luxemburg

5, rue Goethe
L-1637 Luxembourg
Luxemburg

T +352 (0)2644 0919

Shanghai

Room 1661
Building B
North KaiXuan Road 1188
200063 Shanghai
China

T +86 (21)6 1730 388